

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 10 (1921)

Artikel: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates

Autor: Meyer, Kurt

Kapitel: Einleitung : Vorgeschichte : die Verfassungsentwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1682)

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

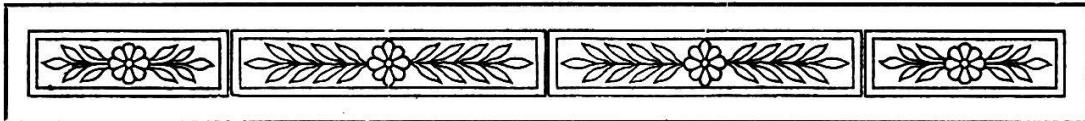
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.

Vorgeschichte.

Die Verfassungsentwicklung
bis zum Ende des
17. Jahrhunderts
(1682).





1. Kapitel.

Erwerb der staatlichen Souveränität.

Das für die ganze Schweizergeschichte entscheidende Ereignis, der Tod des kinderlosen Zähringerherzogs Berchtold V. am 18. Februar 1218 und die dadurch tatsächlich herbeigeführte Auflösung des Rektorats Burgund, gab, wie seiner späteren glücklicheren Schwesternstadt Bern, auch Solothurn, der „uralten“, auf Reichsboden erbauten Aarestadt, die Bahn zu selbständiger staatlicher Entwicklung frei¹⁾.

Diese vollzog sich in den folgenden Jahrhunderten einerseits in der Ablösung vom römischen Reiche deutscher Nation (Hauptdaten: 1344, 1360, 1499, 1648), anderseits im Kampfe gegen die landesherrlichen und feudalen Gewalten (Hauptdaten: 1318, 1382) und gegen das in seinen Mauern zur Blüte gelangte Chorherrenstift St. Urs und Viktor (Hauptdaten: Uebernahme der Kastvogtei über das Stift durch die Stadt zwischen 1347 und 1362²). Es kann nicht meine Aufgabe sein, diese äussere Verfassungsentwicklung Solothurns näher zu erörtern³). Die Stadt folgte mit Glück dem Zuge der damaligen Städtepolitik und erwarb sich bei der zunehmenden Schwächung der Reichsgewalt ein Requisit staatlicher Souveränität nach dem andern, gestützt durch Bündnisse mit gleichgesinnten Nachbarstädten. Diese Verhältnisse werden, zwar nicht vollständig, aber doch soweit, dass die Hauptzüge erkennbar sind, durch eine Reihe

¹⁾ Dierauer I. p. 73 f, 256.

²⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 61.

³⁾ Ich verweise auf Schuppli, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, 1897 und die daran sich knüpfende Kontroverse zwischen E. Tatarinoff und Schuppli, Soloth. Tagbl. 1897 Nr. 298 II und 299 II, 1898 Nr. 3 und 5, ferner Eggenschwiler F., die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn 1916 Kap. I. und II. und das in diesen Werken zitierte, z. T. im Sol. Wbl. edierte Urkundenmaterial.

von Urkunden beleuchtet, deren früheste allerdings erst aus dem Jahre 1276, von Rudolf I., stammt und jedenfalls den durch das Interregnum geschaffenen Zustand bestätigte¹⁾.

Es musste nun vor allem das Bestreben der Bürgerschaft sein, die Gewalt, welche am unmittelbarsten ihre Selbständigkeitspläne vernichten konnte, in ihre Hand zu bekommen, das Schultheissenamt und mit ihm die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgerziel. Der Kaiser ernannte als seinen Vertreter einen Schultheissen als Vorsteher des hohen Gerichts. Durch Verpfändung ging dieses Amt 1313²⁾ an den Grafen Hugo von Buchegg über, der ca. 1344³⁾ sein Pfandrecht der Stadt abtrat. 1360⁴⁾ erwarb sich die Stadt dieses Amt als ewiges Eigentum durch Privileg Karls IV.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten in Solothurn die bedeutsamsten Wendungen. Die Bürgerschaft hatte sich aus früherer, durch Kriegsnot entstandener Armut⁵⁾ zu neuer Kraft aufgeschwungen, die sich sowohl im Innern, wie nach aussen hin auswirkte. Die innern Verfassungszustände wurden, bedingt durch die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und dem demokratischen Zuge der Zeit folgend, umgeschaffen, was umso notwendiger war, als um diese Zeit die Stadt ihr Gebiet über das alte Burgerziel zu erweitern begann und ebenso sich allmählich die Regalien erwarb. Auch Solothurn erfuhr in hohem Masse die Gunst Karls IV., der in nicht weniger als 6 Briefen 1365⁶⁾ ihren Gerichtsstand bestätigte und erweiterte. Mit der Urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1434⁷⁾, die der Stadt das Recht gewährte, Reichsgüter zu verleihen, hatte Solothurn

¹⁾ Abgedruckt Sol. Wbl. 1812 p. 350, 1832 p. 493 und Schuppli p. 152, s. ebd. p. 73. Die Urkunde bestätigt der Stadt die Rechte und Freiheiten, die sie von Rudolf I. Vorfahren erhalten hatte. Die Bürger dürfen vor kein fremdes Gericht gezogen, sondern nur in der Stadt vor dem gehörigen Richter gerichtet werden. Ältere Freiheitsbriefe sind durch Feuer zerstört worden. S. Sol. Wbl. 1912 p. 117.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1823, p. 447, Schuppli p. 156.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1818, p. 270.

⁴⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1814, p. 250, 1815 p. 129, Schuppli p. 119.

⁵⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 50.

⁶⁾ Urkunden im Sol. Wbl. 1814 p. 297—310.

⁷⁾ Ibid. p. 452.

alle Rechte Staatlicher Hoheit erlangt¹⁾). Das Reich hatte fortan keine Rechtstitel mehr über die Stadt. Vielmehr stand die alte Reichsstadt nur noch rein äusserlich in seinem Verbande. Die folgenden Kaiser bestätigten nur noch diese Privilegien, die durch Solothurns Anschluss an die eidgenössische Föderation und die Entscheidungsschlacht im Schwabenkriege, an der die St. Ursenbürger einen Hauptanteil hatten, vor jeder Anfechtung sichergestellt waren.

1499 bedeutet denn auch die tatsächliche politische Trennung vom Reiche. Doch fühlte man sich immer noch als Reichsglied; denn 1530²⁾ fand es Solothurn für nötig, sich seine Briefe durch Karl V. erneuern zu lassen, und noch Ferdinand I. bestätigte sie 1559³⁾, nunmehr semel pro semper. Der Artikel VI des westphälischen Friedensinstrumentes brachte am 24. Okt. 1648⁴⁾ den formell-rechtlichen Abschluss dieser Entwicklung. Dadurch errang sich Solothurn die volle Souveränität auch über sein Staatsgebiet. Der Reichsadler verschwindet als Münzbild. Über seinem Wappen ragt als Zeichen der Selbständigkeit eine Fürstenkrone⁵⁾. Doch erst am 26. Juni 1681 beschloss der grosse Rat der Stadt und Republik Solothurn auf Antrag des kleinen Rates, „die Stelle im Bürgereid des hl. Römischen Reiches wegen“, d. h. den Passus im Eingang, der die Bürger auf das Reich schwören liess, künftig auszulassen⁶⁾.

2. Kapitel.

Die solothurnische Bündnispolitik.

Eine solche Entwicklung war nur denkbar in Anlehnung an gleiche Bestrebungen. Auch hier bildete jedenfalls die herrenlose, die schreckliche Zeit des Interregnum den Ausgangspunkt, wenn

¹⁾ Schuppli p. 144.

²⁾ und ³⁾ Schuppli p. 145,

⁴⁾ Oechsli, Quellenbuch 1886 p. 364 f.

⁵⁾ Eggenschwiler, Terr., p. 56.

⁶⁾ R. M. 1681 p. 294. N. B. Die Ratsmanuale werden künftig, wo die Jahrzahl ohne weiteres ersichtlich ist, ohne diese zitiert.

wir auch erst 1295¹⁾) einen urkundlichen Beleg für die Bündnisbeziehungen mit der Stadt besitzen, um die sich im ehemaligen Rektorat Burgund alle nach Selbständigkeit strebenden Elemente gruppieren. Solothurn ist fortan Berns getreuer Trabant. Hinter diesem Bündnis treten alle andern Allianzen und Landfriedensbünde zurück, die Solothurn, übrigens meist im Gefolge Berns, mit Freiburg, Murten, Biel, später auch Basel, Neuenburg und andern schloss.

Im Rahmen dieses freilich losern burgundischen Staatenbundes tritt Solothurn auch in den Gesichtskreis der *inner-schweizerischen Eidgenossenschaft*. Mit Bern schlägt es im Laupen- und Kiburgerkriege die drohenden innern Feudalgewalten nieder und beteiligt sich am Bündnis mit dem schwäbischen und rheinischen Städtebunde gegen die gefährlichen äussern Feudalmächte. Es greift an Berns Seite in den Sempacherkrieg ein, ist Kontrahent des Sempacherbriefes und schliesst sich im 15. Jahrhundert vollends den eidgenössischen Schicksalen an. Von der Eroberung des Aargaus bis zum Schwabenkriege ist es fast an allen grossen Handlungen der Eidgenossen beteiligt.

Die *Bestrebungen Solothurns*, mit allen *eidgenössischen* Orten in ein festes *Bundesverhältnis* zu kommen, waren darum ganz natürlich. Allein seine dahin zielenden Bemühungen scheiterten 1411 und 1459²⁾), und die Haltung der auf die Macht der Städte eifersüchtigen, einem extremen Föderalismus huldigenden Länder wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts gegen die Bündnisse mit neuen Städten, die die Kraft des Bundes stärken und zu einer straffen Zusammenfassung seiner Glieder führen mussten, immer ablehnender. Während Solothurn in den meisten Staatsverträgen, welche die Eidgenossen bis zum Waldshuterfrieden schlossen, unterschreibt und zwar sogar meist nach Bern oder Luzern, wird es nun in die Stellung eines Zugewandten zurückgedrängt und 1474 nicht in die Vertragsurkunde der ewigen Richtung aufgenommen, sondern nur in einem besondern Briefe eingeschlossen. Auch im Bündnis mit Ludwig

¹⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1812 p. 371, 1828 p. 435.

²⁾ Amiet, J., Solothurn im Bunde der Eidgenossen 1881 p. 5. Oechsli W., Orte und Zugewandte, Jahrb. für Schw. Gesch. XIII, p. 53—54 über die Stellung Solothurns zu den eidg. Bünden.

XI. finden wir Solothurn nicht, wenn schon sich diese Stadt durch ihre Teilnahme an der eidgenössischen Politik den acht alten Orten gleichgestellt hatte¹⁾). Die tätige Anteilnahme Solothurns am Burgunderkriege verschaffte ihm einen neuen Berechtigungsausweis, sich wiederum um ein Bündnis mit allen acht Orten zu bewerben.

Die Ueberwindung der Krisis des *Burgrechtstreites* 1481 brachte Solothurn und seinem alten Verbündeten Freiburg den Erfolg seiner hundertjährigen Bemühungen, wenn die beiden neuen Orte auch nur Bundesgenossen zweiten Ranges wurden.

Allein trotz diesen Bundesbriefen hatten die beiden Städte noch viele Jahre um ihre wirkliche Anerkennung als eidgenössische Orte zu ringen. Auch hier brachte der Schwabenkrieg die Entscheidung, wenn auch Basel 1501 den Vorrang erhielt. Seit 1502 wird ihre Stellung als eidgenössische Orte nicht mehr bestritten, auch nicht mehr dem blossen Namen nach, was sich auch äusserlich in dem allem Anschein nach gegenseitig erfolgten Bundesschwure von 1526 zeigte²⁾.

Die *Reformation* brachte dann ganz andere Parteikonstellationen. Solothurn trat nach der Vernichtung der Reformationsbestrebungen eines grossen Teiles seiner Bürger und Untertanen auf die Seite seiner alten Gegner und wurde ein zwar stets gefährdeter Aussenposten der V Orte. Aber trotz ihrer Ueberlegenheit im eidgenössischen Bunde blieb an Solothurn das Erbe von 1481 bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft haften. Die *Minderberechtigung im Bunde der Eidgenossen*, die es mit allen jüngern Orten teilte, legte auch ihm fortan in den grossen politischen Fragen die Rolle eines neutralen und vermittelnden Bundesgliedes auf, die allein es bei seiner exponierten strategischen Stellung zu spielen vermochte.

Es musste diese Entwicklung kurz dargelegt werden, weil sie der ganzen Politik des alten Solothurn den Stempel aufdrückte. Solothurn konnte nirgends schroff Partei ergreifen und initiativ eine Führerrolle übernehmen. Es war auf eine ausgleichende und versöhnliche Tätigkeit im Bunde angewiesen

¹⁾ Die Bundesurkunden s. Abschiede III, I, 698—701.

²⁾ Oechsli, l. c. p. 53.

und besass dazu in seiner Bundesurkunde die gehörige Legitimation¹⁾. Vom mächtigen Bern beherrscht, das sich der schwachen Aarestadt mit einem überraschenden Schlag binnen einem oder zwei Tagen bemächtigen konnte, von seinen katholischen Glaubensgenossen getrennt, blieb ihm in den Religionskriegen nur die Neutralität übrig. Auch die französische Ambassade, die seit 1530 ständig in seinen Mauern residierte²⁾, wirkte öfters als Dämpfer auf seine Politik, weil die französische Krone die reformierten Söldner ebenso notwendig brauchte, wie die katholischen. So finden wir denn Solothurn mehr als einmal nicht auf der Seite der V Orte. Die Ambassadorenstadt war 1577 nicht an ihrem Bündnisse mit Savoyen, dem sich auch Freiburg anschloss, beteiligt³⁾. Dafür ging sie im Gegenteil 1579 mit Bern unter dem Einflusse Frankreichs ein ewiges Bündnis mit Genf zum Schutze der Stadt Calvins ein⁴⁾. Trotz seiner strengen Katholizität baute es eine Brücke zwischen den beiden Lagern, die manche schwere Belastungsprobe bestand, und so wurde ihm die Toleranz, die sich in der Sage von der Wengitat so schön ausdrückt, nicht bloss zu einem dankbaren Vorwurf für seine Dichter und Redner, sondern zur politischen Lebensnotwendigkeit.

Diese geschichtlichen Triebkräfte haben denn bewirkt, dass Solothurn in dem Bunde der Eidgenossen, der in zwei stets kampfbereite Lager getrennt war, nur ein bescheidenes Dasein führen konnte und sich bis 1798 durch keine grossen Taten auszeichnete. Seine historische Entwicklung zeigt denn auch wenige Höhepunkte und Krisen, sondern fliesst meistens ruhig dahin, und nur zu oft liess sich die zu wenig tatkräftige Bürgerschaft von den Ereignissen treiben, indem sie sich mit gemütlicher Gelassenheit in den Gang der Geschichte fügte.

¹⁾ Noch 1704 wurde im Neukirchergeschäft, in dem die unbeteiligten katholischen Orte zu sprechen hatten, diesen empfohlen, mit dem Urteil, was ins Rechten gehöre behutsam vorzugehen, indem die Entscheidung sehr heikel sei, bes. wenn man die *Vorbehalte erwäge, unter denen Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen wurden.* Abschiede VI, II. p. 1202.

²⁾ Rott, *Représentation diplomatique* Bd. I. p. 316.

³⁾ Dierauer III, p. 346.

⁴⁾ Ibid. p. 348.

Dieser allgemeine Charakter des Standes Solothurn, von dem schwer zu sagen ist, ob er schon als Ursache oder mehr als Wirkung seiner historischen Entwicklung zu gelten hat, da er schon früh in seinem Verhältnisse zur Schwesterstadt Bern zu Tage tritt, äussert sich Schritt für Schritt in seiner innern Verfassung. Vor allem aber offenbart er sich drastisch und augenfällig, wenn man einen Blick auf das Kartenbild der solothurnischen Landschaft wirft.

3. Kapitel.

Erwerb der Landschaft.¹⁾

Die Gestaltung des solothurnischen Staatsgebietes war zu einem guten Teile von Bern, dem übermächtigen Vorort im alten Rektorat Burgund, bestimmt. Durch dessen überlegene Politik, die Solothurn zwei für seine geographische Abrundung wesentliche Gebiete entfremdete, das Städtchen Büren a. A. und das Bipperamt, wurde das solothurnische Territorium zur Hauptsache in den Jura hineingedrängt, und es blieb der Aarestadt nur ein relativ schmaler Streifen im Mittellande, der freilich so wertvoll und fruchtbar war, dass ihn die ausländischen Reisenden im 18. Jahrhundert als die eidgenössische Pfalz priesen.

Zu einer vollständigen Beherrschung der Aarelinie zwischen Büren und Aarau, die für seine Verkehrsverhältnisse von grosser Bedeutung gewesen wäre, gelangte aber Solothurn nicht. Auch als Jurapassstaat wurde der Kanton nur ein unvollkommenes Gebilde, da ihm zu den beiden Hauensteinübergängen und dem Passwang, um die sich seine Vogteien im wesentlichen gruppierten, ebenso wie zur Kluse von Gänzenbrunnen die nördlichen Ausgänge fehlten. Diese ungünstige geographische Entwicklung, die ihm keine grosse Verkehrslinie völlig in die Hand gab und den Nachbarn die Möglichkeit verlieh, sein Gebiet leicht zu umgehen und abzufahren²⁾, wirkte dauernd auf seine wirt-

¹⁾ Vergl. Eggenschwiler, Terr.

²⁾ S. z. B. die Verhandlungen über die Schafmattstr. 1702 und später, Abschiede VI, II p. 1031, 45, 1245, 50, 89.

schaftliche Ausgestaltung ein. Handel und Industrie vermochten zu einem guten Teile aus diesen Gründen nur sehr spärlich aufzukommen. Das alte Solothurn war vielmehr ein Agrarstaat, den die Natur nicht überreich ausgestattet hatte.

Die *Gewinnung eines Territoriums* betrieb Solothurn in der Hauptsache auf friedlichem Wege, durch Kauf und Pfandlösung. Nur Grenchen wurde erobert. Für die Mitwirkung an manchen Kriegszügen der Berner, besonders für die Eroberung des Aargaus, wurde Solothurn nur mit Geld entschädigt. Auch sonst wurde es durch die stärkere Kriegsmacht und die reichern Mittel seines südlichen Nachbars fast überall überflügelt.

Glücklicher war es gegenüber Basel, in dessen Interessensphäre es jenseits des Passwanges eingriff, was es hauptsächlich der Feindschaft der Grafen von Thierstein gegen die Stadt Basel zu verdanken hatte. Doch auch hier vermochte es seine Pläne nicht restlos durchzuführen. Wichtige Positionen wie Langenbruck und Läufelfingen konnte es nicht gewinnen oder sie gingen ihm wieder verloren, vor allem der grösste Teil der Herrschaft Pfeffingen und damit die Beherrschung der Birs linie und der territoriale Zusammenhang mit dem Leimentale und mit Kleinlützel. Auch ein Versuch, durch Gewinnung von Pratteln am Rheine Fuss zu fassen, scheiterte, 1467/69¹⁾.

Verhältnismässig spät hatte Solothurn begonnen, seine Herrschaft über das ursprüngliche *Burgerziel*²⁾ auszudehnen, abgesehen von der kleinen Herrschaft Balm, dessen hohe Gerichtsbarkeit es wahrscheinlich um 1344 von Hugo von Buchegg erhielt³⁾, erst 1388, in welchem Jahre es mit Bern zusammen die landgräflichen Rechte der Grafschaft Aarburgund eroberte⁴⁾. Im Laufe des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eignete es sich in den meisten Gebieten, die den heutigen Kanton ausmachen, sowohl die Landeshoheit als auch die niedere Gerichtsbarkeit und vogteilichen Rechte an. Doch gelangte diese Entwicklung erst spät zum Abschlusse, da Bern den Solothurnern hartnäckig die hohe Gerichtsbarkeit der Vogteien

¹⁾ Sol. Wbl. 1847 p. 101.

²⁾ Dessen Beschreibung s. Eggenschwiler, Terr., p. 45.

³⁾ Ibid. p. 50.

⁴⁾ Ibid. p. 12.

Bucheggberg und Kriegstetten bestritt, seitdem es 1406 die „Landsgrafschaft in Kleinburgund“ erworben hatte. Erst der Wynigervertrag von 1665 machte diesem Streite ein Ende. Solothurn behielt die Landeshoheit und das Mannschaftsrecht¹⁾. Bern wurde das hohe oder Malefizgericht und die freie evangelische Glaubensübung der Angehörigen des Bucheggberges zugesprochen²⁾. Auf Kriegstetten verlor Bern alle Ansprüche. Erst 1815 verzichtete Bern auf das Malefizgericht im Bucheggberg.

Im Hauensteindörflein Wisen gelangte die hohe Gerichtsbarkeit erst 1826 von Basel an Solothurn³⁾.

Auch die *niedere Gerichtsbarkeit*, die freilich für die Bildung des Territoriums nicht so entscheidend war wie die hohe, kam in verschiedenen Herrschaften erst im 16. und gar im 17. Jahrhundert an Solothurn, so im Dinghof Metzerlen erst 1639⁴⁾, in der Vogtei Kriegstetten restlos erst 1665 mit dem Wynigervertrage⁵⁾. Von der niedern Gerichtsbarkeit im Hofe Emmenholz, die der Familie von Roll zustand, und im Wartburgwalde, über dessen Zugehörigkeit sich im 18. Jahrhundert ein Streit mit Bern erhob, soll später bei der Darstellung der Justizverwaltung und der Beziehungen zu Bern die Rede sein.

Bei allen diesen Erwerbungen, die Solothurn ein zwar zerstückeltes, aber doch ansehnliches Herrschaftsgebiet verschafften, ist das wichtigste für die spätere politische Entwicklung der Umstand, dass die Stadt gleich den andern eidgenössischen Orten durchaus in die Rechte der vorigen Landesherren und Vögte eintrat. So machte auch Solothurn seit den Tagen der Eroberung des Aargaus die verhängnisvolle Entwicklung mit, welche die zu Rechtsnachfolgern der Feudalherren gewordenen städtischen Bürgerschaften und selbst die alten Hüter der Demokratie, die Genossenschaften der freien Landleute in den Waldstätten, rechtlich und sozial von den Angehörigen der erworbenen und eroberten Gebiete zu trennen begann und eine Haupttriebfeder der späteren Aristokratisierung wurde. Es

¹⁾ Dessen Beschreibung s. Eggenschwiler, Terr., p. 15 f.

²⁾ Kocher, Landesherrlichkeit Bucheggberg, p. 21 f.

³⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 151.

⁴⁾ Ibid. p. 172.

⁵⁾ Ibid. p. 93, 96, 106.

war natürlich, dass die Orte die mit schweren finanziellen Opfern erworbene Landschaft als ihre Domäne betrachteten, durch welche sie für ihren Aufwand wieder entschädigt sein wollten. Der demokratische Geist, der noch im Ausgange des Mittelalters und zur Reformationszeit herrschte, liess diese Gegensätze noch nicht so empfinden. Allein mit andern Faktoren zusammen mussten sie die Landschaft gegenüber der regierenden städtischen Bürgerschaft oder der Gemeinde der souveränen Landleute immer mehr zur Untertänigkeit herabdrücken. Diese Verschlechterung der politischen Stellung machte sich zuerst bei den gemeinsam eroberten Gebieten, den gemeinen Herrschaften, geltend, die wohl Herren, aber keine Fürsprecher über sich hatten. Sie zog aber auch zwischen den Städten und ihren Immediatländern einen tiefen Trennungsstrich, der eine aristokratische Obrigkeit von den politisch machtlosen Untertanen scharf sonderte, und änderte auch den politischen Geist der Länder, welche unmittelbare Untertanen zu regieren hatten, in aristokratischem Sinne um.

Dieser Entwicklung ist später eingehender zu folgen.

4. Kapitel.

Die innere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgange des Mittelalters.

Die Ursachen der Aristokratie liegen zwar zu einem bedeutenden Teile, aber nicht ausschliesslich, im Erwerb einer unterfänigen Landschaft. Es kamen noch eine Reihe anderer Momente hinzu, die in mannigfacher Wechselwirkung zu diesem, den ersten schweizerischen Bünden fremden Geiste führten. Vor allem mussten die innern Verfassungseinrichtungen der politisch führenden Städte diesem Prozesse Vorschub leisten.

Bern, dessen Konstitution schon früh ein aristokratisches Gepräge annahm, ging voran. Solothurn blieb auch hier im Gefolge des mächtigen Nachbars.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Anfänge der solothurnischen Verfassung, über die sehr wenige Tatsachen feststehen, zu untersuchen¹⁾.

Schon 1252 ist von einem Rate die Rede, der in Verbindung mit dem Schultheissen und den Bürgern urkundet²⁾.

Wir besitzen keine nähere Kunde über diesen Rat, weder über seine Wahlart, noch Organisation und Amtsgewalt. Wahrscheinlich wird er durch Gewohnheitsrecht entstanden sein und im Laufe der Zeit die öffentliche Gewalt an sich gezogen haben. Ob er aus dem niedern Gerichte entstanden ist, oder als Umstand des Schultheissengerichtes, als Verwaltungs - Ausschuss der Bürgerschaften oder als bürgerliche Beratungsbehörde der Stiftsherren lässt sich nicht erweisen. Jedenfalls übernahm er mit der Verschmelzung der verschiedenen Bevölkerungselemente der Stadt und gelegentlich im schroffen Gegensaß zum Stiffe die Verwaltungsgeschäfte der autonomen Stadt und die niedere Gerichtsbarkeit in Stadt und Burgerziel. Zum ersten Male, da von ihm die Rede ist, 1252, tritt er schon als Inhaber der öffentlichen Gewalt auf. Eine entschiedene Erhöhung erfuhr er in der Folge durch die Zusicherung Hugos von Buchegg an die, eine Entäusserung des Schultheissenamtes fürchtenden Bürger, 1325 beurkundet³⁾ dieses Amt auf sie zu vererben und ihnen fortan „mit Munde oder mit seinem briefe“ einen Schultheiss zu geben, der „unseres Rates size sant Johanns mis ze sunicht oder darnach in runt zwein manode . . .“ Nunmehr gehört

¹⁾ Vergleiche: Ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn. Sol. Wbl. 1814 p. 97 ff. (von U. J. Lüthi), ferner Schuppli u. Tatarinoff l. c. und Eggenschwiler, Terr. p. 43. ff.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1811 p. 261. Aus der Tatsache, dass hier ein Schultheiss und 9 weitere Namen „des Rats“ auftreten, darf nicht zwingend geschlossen werden, dass damals der Rat 9 Mitglieder zählte, wie Schuppli p. 70 tut. Die Namen sind hier bloss als Zeugen genannt. Der Rat kann bei diesem Beurkundungsakte auch unvollzählig gewesen sein, wie auch in späteren Ratsprotokollierungen selten alle Mitglieder in der Präsenzliste genannt werden. — Eine von Berchtold IV (1152—85) ausgestellte Urkunde (abgedruckt im Sol. Wbl. 1824 p. 415), die mehrere Bürger als Zeugen aufführt und zuerst einen Causidicus nennt, darf noch nicht als Beweis der Existenz eines Rates gelten. Wahrscheinlich ist sie unecht, s. Amiet, J., 2 Gesch. fälsch. Urk. p. 4.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1820 p. 353.

also der Schultheiss und mit ihm die hohe Gerichtsbarkeit zum Rate, ein Recht, das um 1344 vom Grafen durch Abtretung der Pfandschaft faktisch an die Stadt kam und ihr 1360 von Karl IV. als ewiges Eigentum zuerkannt wurde¹⁾). Es blieb bis 1798 beim ursprünglichen alten Rate.

Wahrscheinlich hat schon die faktische Uebergabe des Schultheissenamtes durch den Grafen 1344 eine *Verfassungsänderung* eingeleitet. Ueberall regte sich zu dieser Zeit das städtische Element und innerhalb der Stadtmauern der demokratische Handwerkerstand, der zur politischen Macht zu gelangen suchte. Auch Solothurn wurde durch diese allgemeine Zunftbewegung berührt. Wie in andern Städten (in Zürich 1336, in St. Gallen 1354) um diese Zeit die Zünfte politische Bedeutung erlangten, so auch in Solothurn. Die Verleihung des Blutbannes im Umkreise von 3 Meilen durch Karl IV. 1365 und die Uebernahme der Kastvogtei über das Stift zwischen 1347 und 1362²⁾) drängten zudem auf einen Ausbau der Verfassung und Verwaltung des jungen Stadtstaates.

Von den Parteikämpfen, die zweifellos dadurch ausgelöst wurden, wie auch über ihr genaues Ergebnis haben wir keine sichere Kenntnis. Als Handwerksinnungen bestanden die Zünfte wahrscheinlich schon lange. Nun hören wir von 11 Zünften, in die sich die Bürgerschaft teilte. So wird wenigstens allgemein angenommen. Wir erfahren freilich nicht, ob die gesamte Bürger- resp. Einwohnerschaft der Stadt in den 11 Zünften aufging oder ob vorläufig eine vornehme Oberschicht von der politischen Macht verdrängt wurde. Die spätere Entwicklung spricht freilich gegen die letztere Annahme. Die neue Verfassung scheint vielmehr ein Kompromiss zwischen dem Rats- und dem Zunftelelement gewesen zu sein. Zweifellos wurde damals die behördliche Organisation verbreitert. 1346 wird urkundlich³⁾ zum ersten Male ein *alter Rat* genannt, was darauf deutet, dass ein neuer neben ihn getreten war. In einer späteren Urkunde, 1377⁴⁾), wird dieser als der junge Rat bezeichnet. Es darf wohl vermutet werden, dass er mehr das bürgerlich-zünftische Ele-

¹⁾ und ²⁾ S. o. p. 19.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1815 p. 45.

⁴⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1814 p. 269 resp. 276.

ment vertrat und wohl der Bürgerausschuss ist, den der alte Rat zu wichtigen Geschäften schon vorher beigezogen hatte. Die 11 Zünfte erscheinen nun als Wahlkörper, aus denen je ein alter und 2 junge Räte gewählt wurden. Diese 33 Ratsherren und der Schultheiss, der, wie gesagt, dem alten Rat verblieb, bildeten nun den ordentlichen Rat der Stadt¹⁾

Wichtig ist nun die Art, wie diese Behörden gewählt wurden. Aus dieser Zeit besitzen wir leider keine Zeugnisse über die Besetzung der Aemter, erst aus dem 15. Jahrhundert. Doch darf bei dem eminent konservativen Charakter der solothurnischen Verfassungszustände angenommen werden, dass der Wahlmodus der späteren Zeit schon damals angewendet wurde. Der junge Rat wählte jährlich den alten. Die gesamte versammelte Gemeinde bestätigte diese Wahlen, oder konnte auch Vorschläge des jungen Rates zurückweisen. Der Schultheiss wurde ebenso aus den alten Räten von der versammelten Bürgerschaft gewählt. Diese Wahlen fanden wohl schon damals am St. Johann-Baptist-Tage im Barfüsser-Baumgarten statt. Es ist der Tag, auf den Graf Hugo den Bürgern jährlich einen Schultheissen zu geben versprochen hatte²⁾). Darauf wählte der alte Rat den jungen. Die Zünfte als solche hatten also kein Wahlrecht. So darf wenigstens rückschliessend angenommen werden.

Wenn man das entscheidende Merkmal einer Zunftverfassung darin sieht, dass jede Zunft für sich ihre Vertreter wählte und in den Rat absandte, vor allem den Zunftmeister, so darf man also für Solothurn nie an eine reine Durchführung des Zunftsystems denken, eine Tatsache, die durch das spätere völlige Ueberwiegen des Ratslementes und die ohne revolutionäre Erscheinungen³⁾ erfolgte Ausbildung einer Ratsaristokratie erhärtet wird.

Die solothurnische Verfassung, die sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts bildete (es kann diese Schöpfung ganz gut auf dem Wege des blossen Gewohnheitsrechtes, ohne Aufstellung einer Verfassungsurkunde, erfolgt sein!) und die uns im 15. Jahr-

¹⁾ Vergl. Sol. Wbl. 1814 pag. 103, Schuppli p. 133.

²⁾ S. o. 19 und 31.

³⁾ So viel sich wenigstens bisher erkennen lässt!

hundert in einer fester umrissenen Form entgegentritt, war somit ein Kompromiss zwischen Rats- und Zunftverfassung, in dem sich diese beiden Elemente nicht jederzeit die Wage hielten. Der Name des Stadtoberhauptes repräsentiert jedenfalls das erstere. Solothurn hat jederzeit einen Schultheissen an seiner Spitze gesehen, zuerst den vom Kaiser gesetzten Vorsteher des hohen Gerichtes, dann das von der Bürgerschaft gewählte Stadtoberhaupt. Bezeichnend für den Charakter der Verfassung ist es, dass auch in der Zunftzeit die Schultheissen nicht aus dem Handwerkerstande genommen wurden, sondern Edle waren¹⁾.

Unklar ist der Ursprung und die Stellung eines solothurnischen Beamten, der in Zunftstädten an der Spitze stand, aber in den späteren Zeiten der Solothurnergeschichte, da wir seine Funktionen genauer umschreiben können, nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, des *Bürgermeisters*. Das Amt ist schon in dieser Zeit urkundlich belegt und wird sogar in den Briefen Karls IV. 1365 an hervorragender Stelle genannt („an Schultheiss, Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt zu Solothurn“²⁾). Es ist möglich, dass dieser Beamte damals eine Art Vertrauensmann und Führer des zünftischen Elementes darstellte, die Stelle, die später beim Zurücktreten der Zünfte als politische Macht als Konzession an die Bürgerschaft dem Gemeinmann übertragen wurde. Wir haben aber vorläufig keine sicheren Anhaltspunkte, wann und in welcher Eigenschaft diese beiden Ämter geschaffen wurden. Möglich ist, dass der Bürgermeister schon das Haupt der Bürgerschaft war, als ein rein städtischer Verwaltungsbeamter, als der Schultheiss noch vom Kaiser gesetzt wurde.

Es steht auch nicht fest, ob der zum jungen Rate gewordene frühere *Bürgerausschuss* sofort durch einen neuen ersetzt wurde, damit der Bürgerschaft in der Stadtverwaltung das Mitspracherecht gesichert war oder erst, als sich der ursprüngliche

¹⁾ S. die Liste der von der Stadt gewählten Schultheissen bei Eggen-schwiler Terr. p. 50³⁾.

²⁾ Urkunden im Sol. Wbl. 1814 p. 305 ff. Ein Schreiben Karls V. von 1522 und Herzog Ferdinands von Oesterreich von 1525 ist sogar „an Bürgermeister und Rat der Stadt Sol.“ gerichtet, was aber zweifellos auf einem Kanzleierratum beruht. Urk. abgedr. im Urkundio I p. 203 und 206.

Charakter des jungen Rates schon verwischt hatte und ein neues Bindeglied zwischen Regierung und Bürgern nötig wurde. Jedenfalls rief die wachsende Ausdehnung des Territoriums und die dadurch bedingte stärkere Beanspruchung der Behörden einem Ausbau derselben. Urkunden von 1389¹⁾ und 1413²⁾ bezeugen einen *grossen Rat*, hier „Burger“ genannt, wie auch später, nämlich: „Schultheiss, Rat und Burger und Gemeinde“, dagegen 1366³⁾ 1430⁴⁾ und sogar noch 1460⁵⁾ nur Schultheiss, Rat und Gemeinde, ohne ausdrückliche Erwähnung der „Burger“.

Diese neue Behörde muss also wohl noch keine grosse Bedeutung gehabt haben. H. von Stall will ihr in seinem amtlichen Gutachten über eine Verbesserung des Regimentes eine erhöhte Stellung verschaffen. Aber noch im ersten erhaltenen Aemterbesatzungsbuch, das 1501 beginnt, wird sie öfters gar nicht aufgeführt und erscheint darin überhaupt 1514 zum ersten Male, während z. B. die Dorfammänner und untergeordnete Standesämter schon regelmässig eingetragen werden. Der grosse Rat war also wohl nur ein nichtständiger Bürgerausschuss, der nur zur Beratung wichtiger Standesgeschäfte beigezogen wurde und bei deren Beurkundung dann besonders genannt wurde, was sein sporadisches Auftreten erklärt.

Wichtig ist, dass der grosse Rat, über dessen Wahlart später die Rede sein soll, als politische Vertretung der Bürgerschaft zur sog. Zunftzeit, als sich die Verfassungsformen bildeten, nicht aufzukommen vermochte. Diese Schwäche blieb ihm zeitlebens eigen, indem er nie zu einer selbständigen politischen Behörde wurde. Er blieb vielmehr ein blosser Ausschuss, ein Werkzeug der eigentlichen Obrigkeit, des kleinen Rates.

Die *Gemeinde* nahm noch tätigen Anteil an den wichtigsten Staatsgeschäften. Sie bedurfte darum einer ständigen Vertretung in der Regierung noch nicht. Sie wird auch noch öfters in den Urkunden nach Schultheiss und Räten genannt, was doch beweist, dass sie zu den betreffenden Staatsakten selbst Stellung genommen hatte, entweder auf Zunftbotten oder, was nach dem

¹⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1815 p. 620.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1824 p. 349.

³⁾ und ⁴⁾ ibid. 1814 p. 149 ff.

⁵⁾ ibid. 1847 p. 22. (Miss. bd. I p. 232.)

Wortlaut „Gemeinde“ wahrscheinlicher ist, in Gesamtversammlungen der Bürgerschaft. Es lag auch kein äusserer Grund vor, solche nicht abzuhalten, wie wahrscheinlich in Bern, wo die grosse Zahl der Bürger deren Berufung erschwerete.

Festzuhalten ist, dass immer mehr an die Stelle der politisch handelnden Bürgerschaft ihr Ausschuss, der grosse Rat tritt, resp. vom kleinen Rate zur Beratung und Beschlussfassung über grössere Staatsangelegenheiten beigezogen wurde, dass aber beide Körperschaften in der Zeit, die den Grund zu den Verfassungseinrichtungen legte, wie natürlich ist, nicht daran dachten, diese Rechte dokumentarisch festzulegen. In einer Zeit lebhafter demokratischer Staatsauffassung war das auch gar nicht nötig. Ein politisch andersdenkendes Geschlecht vermochte aber diese lebendige Betätigung aller Bürger zurückzudrängen, die ausser den Wahlakten schriftlich weniger deutlich niedergelegt war und sich nur in vereinzelten Daten äusserte, die der Bürgerschaft nicht so bewusst waren, wie die sichtbare, festumschriebene Tätigkeit des kleinen Rates, der seine Rechte leicht aus den amtlichen Aktenstücken ableiten konnte. Auch für den grossen Rat liess sich aus den Ratsprotokollen zur Not ein Gewohnheitsrecht konstruieren.

Es sind dies alles Probleme, die hier blass angedeutet werden können und sich nur durch ein eindringliches Studium des sehr unvollständigen Quellenmaterials einigermassen aufklären lassen. Eine Verfassungsakte, etwa in Form eines „Geschworenen Briefes“, die über diese Verhältnisse Aufschluss geben könnte, besitzen wir ja nicht. Wir hören auch nie von einer solchen Urkunde. Jedenfalls wurde das geltende Staatsrecht nie in einem amtlichen Dokumente systematisch zusammengefasst. Es basierte blass auf einigen Einzelbeschlüssen, die sich im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich weiterbildeten, und erfuhr nur von Fall zu Fall eine gesetzliche Regelung. Es darf darum auch angenommen werden, dass die Verfassungszustände, die dem herrschenden Zunftgeiste entgegenkommen mussten, nicht das Produkt einer Zunftrevolution, sondern einer allmählichen Entwicklung sind, die wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.

1430 wurden zwei Gesetze über die *Zunftzugehörigkeit*

erlassen¹⁾). Der Wechsel der einmal empfangenen Zunft²⁾ wurde erschwert und war nur mit Bewilligung der betreffenden Zunft möglich. Bei Streitigkeiten über die Zunftzugehörigkeit entschied der Rat. Alle in der Stadt sesshaften Handwerker und Gewerbetreibenden, die noch nicht zünftig waren³⁾, mussten in eine Zunft eintreten und zwar in die ihres Handwerkes. Falls diese sie zu stark beanspruchte⁴⁾, sollte jeder sich eine andere wählen können.

Ein absoluter Zunftzwang scheint also damals nicht durchgedrungen zu sein und scheint auch vorher, nach dem Passus: „so . . . nitt gesellschaften hannd“ zu schliessen, nicht bestanden zu haben; denn es gab vor diesem Beschluss Handwerker und Gewerbetreibende, die noch nicht zünftig gewesen waren. Es lässt sich aus der Fassung dieses Gesetzes auch nicht eindeutig erkennen, ob es für alle Bürger der Stadt Geltung hatte oder ob der Satz: „all die, so in der statt sesshaft sind unnd ir hanndtwerk unnd gewerbe tribend“ nur auf die Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt oder aber auf alle in der Stadt sesshaften Leute zu beziehen ist. Da aber nur ein Zunftgenosse in den Rat gelangen konnte, ist anzunehmen, dass alle Bürger, auch die Vornehmen, sich in die Zünfte eingefügt hatten, wie denn in den ersten Ratsverzeichnissen⁵⁾ öfters Namen von Adligen oder Rittern erscheinen. Die Satzung von 1430 hat also wohl bloss eine bestehende Rechtsübung bestätigt, und die

¹⁾ Urk. im Sol. Wbl. 1814 p. 151 ff. und 1845 p. 81.

²⁾ Hier „Gesellschaft“ genannt.

³⁾ „Si“ (nämlich lt. vorstehender Urkunde min herren Schulthes und rätte und auch die gemeinde) hand och uff derselben tag (1430 auf Kreuzeserhöhung) uff gesetzt, dass all die, so in der Statt sesshaft sind, unnd ir hanndtwerk unnd gewerbe tribend, unnd nitt gesellschaften hannd, das dieselben eine sollent empfachenn, und sol ein jeglicher zum ersten suuchen an die gesellschaft, des hanndtwerks er ist unnd wir in bescheidenlich halten, unnd in beduncke, das es im fügklich sye ze thuond, so sol er dieselbe gesellschaft empfachenn.

⁴⁾ Wäre aber das nitt unnd sie inn in der mass halten welltend, das es imm mitt fügklich wäre uffzenämmen, so mag er wol ein annde empfachenn. Sol. Wbl. 1845 p. 81.

Die Möglichkeit des Zunftwechsels wird auch noch durch ein zweites ebd. abgedr. Gesetz gewährt.

⁵⁾ Zusammengestellt seit 1529 in Leu XVII p. 301 ff.

Leute, welche durch sie an den Eintritt in eine Gesellschaft an gehalten werden mussten, bildeten eine Ausnahme.

Sicher waren die Zünfte die politische und wohl auch militärische Einteilung der Bürgerschaft. Im Verbande der Zünfte nahmen die Bürger am öffentlichen Leben teil, gingen sie vor allem jährlich auf St. Johannestag in den Rosengarten zur Aemterbesatzung. Aus den Zünften, auf die sich die Bürger wahrscheinlich ziemlich gleichmässig verteilten, wurden in gleicher Anzahl die Ratsherren und die „Burger“ gewählt. Die Gemeinde handhabte die ihr zustehenden Wahlrechte jedenfalls noch kräftig. Die Zünfte waren ein bedeutsames Element im öffentlichen Leben. Ein „Machwerk des Zunftgeistes“¹⁾ aber war die in der 2. Hälfte des 14. und 15. Jahrhundert geltende Verfassung nicht. Sonst hätte sie, da ihre Einrichtungen ohne grosse Änderungen bis 1798 erhalten blieben, nie die Ausbildung eines Patriziates gestattet.

5. Kapitel.

Die Verfassung zur Zeit Hans vom Stalls.

Mit dem ausgehenden Mittelalter beginnt in Solothurn die Abwendung vom Zunftsystem. Bezeichnend dafür ist die freilich *misslungene Staatsveränderung von 1488*²⁾. Damals hielten die leitenden Staatsmänner, unter denen sich der durch seine mutige Tat am Stansertage von 1481 bekannte Stadtschreiber H. v. Stall befand und der wohl auch die Seele der Bewegung war, die Regierungsform, speziell das Wahlsystem der Behörden für überlebt und reformbedürftig. v. Stall verfasste ein Gutachten über die damalige Aemterbesatzung und die daran zu

¹⁾ Dieser auch von Schuppli p. 130 gebrauchte, aber durchaus unzutreffende Ausdruck (s. d. zit. Kritik von E. Tatarinoff) steht meines Wissens zuerst in dem Aufsat̄ von U. J. Lüthi, Sol. Wbl. 1814, p. 102.

²⁾ Vergl. Sol. Wbl. 1814 p. 173 ff. Die misslungene Staatsveränderung im Jahre 1488 (von U. J. Lüthi).

treffenden Verbesserungen. Das noch erhaltene Aktenstück¹⁾ gibt uns ein Bild der damaligen Behörden, leider ohne auf deren Amtsbefugnisse ausser ihren Wahlrechten einzugehen.

Danach fanden sich jährlich auf St. Johannestag zur Sonnenwende im Sommer (24. Juni) *Schultheiss, alte und junge Räte und ganze Gemeinde* zu Barfüssen im Baumgarten zur Aemterbesatzung ein²⁾.

Zuerst gab der Schultheiss sein Amt auf, unter Verdankung durch den Gemeinmann, der begehrt, dass ein anderer gesetzt werde. Darauf treten der resignierende Schultheiss, die Alträte des Jahres und der Gemeinmann, der ebenfalls sein Amt niederlegt, ab. Die jungen Räte versammeln sich im Baumgarten an einem besondern Ende unter Vorsitz des Stadtschreibers. Der Stadtschreiber gebietet ihnen bei ihrem Eid und Handgelübde, die Alträte nach Nutz und Frommen der Stadt zu wählen und Verschwiegenheit über das, was verhandelt worden ist, zu bewahren.

Nach dieser Wahl tritt die ganze Gemeinde zu den Jungräten. Der Stadtschreiber liest die gewählten Alträte ab und lässt über jeden einzelnen durch die ganze Gemeinde das Mehr ergehen, ob er ihr für das Jahr hindurch als Altrat gefalle. Ist ein Vorschlag nicht genehm, so haben die Jungräte einen andern zu machen und zwar solange, bis einer mit der Hand gewählt ist (also offen!).

Desgleichen ist es bisher mit dem Gemeinmann gehalten worden.

Darauf lässt man die Gewählten eintreten. Der Stadtschreiber liest sie ab und vereidigt sie.

„Und als dann der gewesene Schultheiss zu einem Altrat gewählt worden ist, hat man einen andern Altrat aus seiner Zunft gewählt, der auch schwört“³⁾.

¹⁾ Das Dokument ist im genannten Aufsat̄ inseriert.

²⁾ Man bemerke, dass der grosse Rat hier nicht genannt wird und auch in den folgenden Ausführungen wenig hervorsticht!

³⁾ Falls also der gewesene Schultheiss als Altrat gewählt wurde, wurde für die betreffende Zunft noch ein solcher ernannt. Seit den letzten 30 Jahren blieb ein Schultheiss nicht länger als zwei Jahre im Amte, konnte aber nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Darauf heisst der Stadtschreiber den Schultheissen des vergangenen Jahres abtreten und die alten Schultheissen (also alle, welche dieses Amt jemals bekleidet hatten) „und mehr nach Gestalt der Sache, ob es not tut“ (d. h. eventuell andere Kandidaten). Der Stadtschreiber frägt die Alt- und die Jungräte dem Range nach und darauf die ganze Gemeinde um einen Schultheissen, bei ihren Eiden. Darauf erfolgt die Abstimmung und Vereidigung.

Nunmehr waren noch die Weibel durch die Gemeinde zu wählen und zwar unter dem Vorsitze des neuen Schultheissen, der sie auch vereidigte.

Dann war die Aemterbesetzung an diesem Tage fertig.

Am folgenden Tage, dem St. Elogitage, wählten die Alträte von jeder Zunft 2 Jungräte.

Am nächsten, dem St. Joh. und Paulstag, traten die alten und jungen Räte zusammen. Letztere wurden vereidigt, und darauf besetzte der gesamte kleine Rat gemeinsam alle Aemter der Stadt, „wie das von Alter herkommen ist“.

Von der Wahl des grossen Rates ist also nicht besonders die Rede!

Aus diesem Dokumente geht unzweideutig der Doppelcharakter der Verfassung hervor, und es darf angenommen werden, dass es einen längst bestehenden Zustand darstellte. Zwar hatten die jungen die Alträte zu wählen, aus jeder Zunft einen. Die Gesamtgemeinde bestätigte sie. Ebenso wählten sie aus der Bürgerschaft, aus einer beliebigen Zunft, einen „gemeinen Mann“, wie aus dem ABB I hervorgeht, also eine Vertrauens- und Mittelperson. Die Gemeinde wusste aber ihr Bestätigungsrecht noch kräftig geltend zu machen, indem sie die Vorschläge nicht jederzeit annahm. v. Stall gibt denn auch ausdrücklich an, wie in diesem Falle vorgegangen werden musste. Das ABB I¹⁾ berichtet z. B., dass sie den Gemeinmann für das Jahr 1506/07 abstellte, weil sie mit seiner Tätigkeit nicht einverstanden war und dass sie 1514 statt des von den jungen

¹⁾ Es enthält im Eingang eine Beschreibung des Wahlverfahrens, der wir die folgenden Ergänzungen zur Darstellung v. Stalls entnehmen. Es ist anzunehmen, dass der Zustand von 1488 und 1501 (Beginn des ABB) gleich geblieben ist.

Räten vorgeschlagenen Degenscher den angesehenen Ochsenbein wählte. Es gab jedenfalls noch gelegentlich solche Fälle, die aber nicht protokolliert wurden¹⁾. Doch abgesehen davon, dass sie kaum die Regel bildeten, hatten die Jungräte und die Gemeinde nur die Möglichkeit, solche Personen zu Alträten zu wählen, welche dem Rate im abgelaufenen Amtsjahre angehört hatten, also gewesene Alt- oder Jungräte. Die Wahl der letztern stand aber durchaus dem alten Rate der Elf zu, was zur Folge hatte, dass die einmal zum Altrate und zu höhern Standesämtern, besonders zum Schultheissen, vorrückenden Jungräte eben auch von der engern und jedenfalls konservativeren Obrigkeit des alten Rates ausgelesen wurden. So kam es auch oft vor, dass die von der Gemeinde als Alträte nicht mehr gewählten Personen vom alten Rate nachher in den jungen oder grossen Rat gewählt wurden.

Auch in der Schultheissenwahl war die Gemeinde durchaus gebunden. Dieser oberste Beamte musste laut Privileg von 1325 des Rates sein, d. h. des alten Rates, so dass kein Bürger zu dieser Stelle gelangen konnte, der nicht vorher vom alten Rate in den jungen gewählt und von da in den alten vorgerückt war. Dazu kommt, dass die Grossräte, die wohl schon damals die natürlichen Anwärter auf die Ratsstellen waren, noch allein vom alten Rate gewählt wurden; denn dieser hatte sich bei der Verfassungsänderung im 14. Jahrhundert durch die geschickte Beweisführung, der ursprüngliche Bürgerausschuss (die jungen Räte) sei vom alten Rate gewählt worden, also müsse auch ihm das Ernennungsrecht des neuen zustehen, die Wahl der Grossräte gesichert.

Die Gemeinde konnte also den Schultheissen nur aus den elf Ratsherren wählen, die den alten Rat bildeten und die Alträte nur aus den 33, welche im vergangenen Jahre im Rate gesessen hatten. Dagegen besass das kleine Kollegium des Altrates eine ungewöhnliche Macht in der Besetzung von 22 Jungrats- und 66 Grossratsstellen. Zudem ist möglich, dass bei Vakanzen im alten Rate unter dem Jahre zur Ergänzung

¹⁾ Diese Fälle hängen wohl mit besondern politischen Ereignissen zusammen, die Nichtwahl Degenschers vielleicht mit dem Bauernkriege von 1518. Auch zur Reformationszeit fanden Unregelmässigkeiten im Wahlgange statt.

nicht einmal die Gemeinde berufen wurde, sondern die Jungräte die Wahl selbständig vornahmen und mit der Bestätigung, resp. Neuwahl bis zum nächsten 24. Juni gewartet wurde, sodass auch hier die Gemeinde schon viel stärker beeinflusst war. Dagegen wurden für Schultheissenwahlen unter dem Jahre stets ausserordentliche Rosengärten abgehalten; sonst hätte sich diese Art der Wiederbesetzung eines Schultheissenpostens nicht bis 1798 halten können.

Dieses recht komplizierte Wahlsystem, das von einem *Selbstergänzungsrechte der Räte* faktisch nicht stark abweicht, zeigt schon bedeutsame aristokratische Keime. Das freie Entschliessungsrecht der Bürgerschaft war gehemmt. Ihrem demokratischen Empfinden waren Fesseln auferlegt. Solche ausgedehnte Rechte des Rates konnten leicht, unter dem Einflusse eines veränderten Zeitgeistes, zu einer scharfen Waffe gegen die politische Macht der Bürgerschaft werden.

Als Gegengewicht gegen das Ratselement war der Gemeinmann da, von dem das ABB. I meldet, dass er von den Jungräten der Gemeinde aus irgend einer Zunft präsentiert wurde und in dessen Wahl die Gemeinde noch am freiesten war. Allein seine Stellung war gegenüber dem alten Rate zu schwach. Wir werden sehen, dass er keine verfassungsmässigen Mittel besass, um dem Willen der Bürgerschaft, deren Sprecher er war, Nachdruck zu verschaffen.

Wie undemokratisch ist dieses ganze Wahlverfahren im Vergleich zu der einfachen Abordnung der von den Zünften gewählten Zunftmeister in den Rat, wie sie in den reinen Zunftstädten üblich war! Ihr Wahlmodus wirkte so stark, dass sich ein eigentliches Patriziat nie auszubilden vermochte. Für Solothurn lässt sich aber nicht belegen, dass die Zunftmeister je ein Vorrecht auf Ratsstellen besassen. Sie versahen vielmehr ein inneres, unpolitisches Zunftamt¹⁾.

¹⁾ Eine Satzung im Pergamentbüchlein der Schmiedenzunft, 1474 (B. A. Sol.) lautet: „Wer zum ersten von minen Meistern wegen wird erwählt werden zu minen Herren zu den alten Räten ze gan, der git minen meistern zu vertrinken 3 Pfds.“ Es darf daraus nicht auf ein Wahlrecht der Zünfte geschlossen werden, sondern es wird hier nur auf die Wahl im Rosen Garten angespielt. Die ganze Verfassungsentwicklung gibt einem Wahlakte auf den einzelnen Zünften keinen Raum.

Die Vorschläge, die nun das Projekt *H. v. Stalls für die Regierungsverbesserung* im Jahre 1488 machte, zeigen schon sehr deutlich die antidemokratische Tendenz. Da im Baumgarten viel Widerwärtigkeit und Unwillen entstanden sei, hätten Schultheiss, Alt- und Jungräte *und auch der grosse Rat* einhellig angesehen, für die nächsten zehn Jahre folgende Ordnung zu machen:

Die Wahl des Schultheissen und der Alträte soll auf dem Rathause, also unter Ausschluss der Bürgerschaft, geschehen. Der junge Rat wählt die Alträte und den Gemeinmann und der grosse Rat bestätigt sie. Die Vereidigung findet hier statt. Darauf findet die Schultheissenwahl durch Alt-, Jung- und Grossräte statt, ebenso die Vereidigung, nach ihr die Weibelwahlen. Besonders solle ein geeigneter Grossweibel gewählt werden, der fähig sei, den Schultheissen im Gerichte zu vertreten. Am folgenden Tage sollte die Besetzung der Jungratsstellen stattfinden, aber so, dass die Alträte künftig von jeder Zunft nur noch einen Jungrat wählten, wodurch der alte Rat mit dem Schultheissen und den Altschultheissen die Mehrheit im kleinen Rate erlangt hätte!

Da es ferner A., J. und Gr. Räte bedünkt, dass etliche Zünfte nicht nach Notdurft ihre Alt- und Jungräte dazu gegeben hätten, d. h. dass auf einzelnen Zünften geeignete Kandidaten fehlten, die zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte taugten, sollten die Jungräte aus einer andern Zunft gewählt werden können „bis an Mhrn den grossen Rat“, d. h. wohl, dass die Grossräte fernerhin gleichmässig aus den Zünften genommen werden sollten, dagegen nicht die Alt- und die Jungräte. Doch wurde der Artikel, der eine solche Missachtung der Zünfte vorsah, schon von der Kommission gestrichen.

Die Besetzung der übrigen Aemter war wieder auf St. Joh. und Paulstag angesezt, nach altem Herkommen.

Der nächste Artikel ordnete die Besetzung des Gerichtes. Es sollte aus einem Alt- und einem Jungrate und 5 Grossräten bestehen, die des Jahres 6 Pfd. Salär erhalten sollten und vom gemeinen, d. h. dem kleinen Rat zu wählen waren. Darauf wird die Gerichtsorganisation näher umschrieben. Die Rechtspflege hatte wohl vorher zu Klagen Anlass gegeben.

Die Grossratswahl sollte durch den alten und jungen Rat vorgenommen werden. Statt 6 sollten 8 Grossräte aus jeder Zunft genommen werden, um den Wegfall der Bürgergemeinde einigermassen abzuschwächen. Dagegen sollte der gemeine Rat aus diesen 88 zu grössern Geschäften blass einen Ausschuss von 30 „Burgern“ ausziehen und der grosse Rat nur zu ausserordentlichen Beratungen berufen werden, also ein neuer Ansatz zur Ausbildung einer absoluten Regierungsgewalt!

Als Entschädigung sollten die äussern Vogteien künftig nicht aus dem gemeinen Rate allein, wie bisher, sondern auch aus dem grossen besetzt werden, doch mit Leuten, die dem Stande keine Verluste verursachen. Die Vögte sollen schwören.

Vögte für Witwen, Waisen usw. sind nur aus dem grossen Rate zu nehmen.

„Item von welches wegen gefragt wird, der so in dem Rat sitzt oder seine Freunde angeht, der soll mit seinen Freunden aus dem Rat treten“. Es war also bisher wahrscheinlich noch nicht üblich gewesen, bei Beratungen von Geschäften, an denen man selber oder aus Verwandtschaft Interesse hatte, abzutreten.

Eine *Würdigung dieses Verfassungsprojektes* ergibt, dass es sich gegen die Gemeindeversammlung und gegen die Zünfte richtete und dass es durchaus aristokratische Tendenzen verfolgte. Die Räte, ganz besonders der alte, sollten mehr Gewicht bekommen. Die Gemeindeversammlung sollte ganz ausgeschaltet und ihre Vertretung, der verstärkte grosse Rat, nur zu den allerwichtigsten Geschäften nach Gutedünken des kleinen zugezogen werden. Der auf die Hälfte des bisherigen grossen Rates reduzierte Ausschuss sollte die Funktionen der „Burger“ übernehmen. Die Obrigkeit sollte enger, oligarchisch werden, indem der alte Rat eine dominierende Stellung erhielt.

Das bürgerlich-demokratische Element war aber noch zu stark. H. v. Stall gibt uns Auskunft über den Erfolg seiner Initiative: „Sie wurde Sonntag vor St. Johannestag vor dem kleinen und grossen Rat verhört, und mochte nicht das Mehr werden, wiewohl der grosse Rat gutwillig war, und sind die Aemter im Baumgarten und Rathaus besetzt worden, wie von Alter herkommen ist. Der allmächtige Gott verhängt allezeit Frieden!“

Die letztere Bemerkung deutet darauf, dass es zu Unruhen

in der Stadt kam. Die Ereignisse des folgenden Jahres, der Waldmannhandel und seine Nachwirkungen auf verschiedene Orte, zeigen deutlich, gegen welche Institution sich die Volksbewegung wandte: gegen die Pensionenempfänger, deren es auch in Solothurn gab¹⁾ und die natürlich in erster Linie an einer Verstärkung der Ratsgewalt getrieben hatten.

Der Einfluss, den der Waldmannauflauf vom März und April im folgenden Monat u. a. auch auf Bern und Solothurn hatte, wird in seinen Einzelheiten erst noch zu untersuchen sein. Bern schloss mit Freiburg, Biel und Solothurn (d. h. jedenfalls mit dessen Rat) ein geheimes Abkommen, um der Verhaftung der Pensionenempfänger besser begegnen zu können²⁾. H. v. Stall wurde angeklagt; doch blieb er auch nachher Stadtschreiber.

Diese einzige grössere Verfassungskrisis hatte ihre grosse Bedeutung. Die durch sie bestätigte und gestärkte Regierungsform, die bis 1798 mit wenig Änderungen erhalten blieb, bewahrte auch in der von einem ganz andern patrizischen Geiste erfüllten Zeit einen Schein von Demokratie, auf den sich die Solothurner nicht wenig zu gute taten und dessen feierliche und ausdrucksvolle Formen die oligarchische Obrigkeit später gehörig hervorzu streichen nie verfehlte. Die Gemeindeversammlung des Rosengartens blieb ein integrierender Bestandteil der Verfassung des alten Solothurn, wenn sie auch mit der Zeit zur blossen wirkungslosen Form herabsank.

Die Bestrebungen H. v. Stalls, die bereits Zeugnis des in Waldmann verkörperten neuen politischen Geistes ablegten, konnten aber durch diese Niederlage nicht vernichtet werden. Seine Ideen drangen früher oder später doch durch, zu einem kleinen Teile durch Verwirklichung seiner Vorschläge, in der Hauptsache aber in ihrem aristokratischen Absehen überhaupt.

¹⁾ Von Erzherzog Sigismund bezogen z. B. unter andern Eidgenossen Pensionen die beiden Solothurner „Hanns vom Stal, Statschriber. 19. Juni Verfalltag 25. Dez. 1487 40 fl. 18. April Verfalltag 25. Dez. 1486 40 fl. Niklaus Cunradt 19. Juni Verfalljahr 1487 20 fl. Pensionenrodel Anzeiger 1908 p. 281.

²⁾ Gagliardi, Waldmann, Quellen zur Schweizergesch. Akten Bd. I p. CLXXXIII.

Das Gutachten v. Stalls war nur der sprechende Ausdruck der Tendenzen, die wir schon in der Darstellung der Verfassungsentwicklung im Laufe des 15. Jahrhunderts wahrgenommen haben. Ihr Geist liess sich nicht aufhalten. Er wurde vielmehr durch die grossen geschichtlichen Vorgänge des 16. Jahrhunderts entscheidend gefördert.

Bevor wir aber die grosse Linie, die hier ihren Anfang nimmt und die zur Aristokratie und zum Patriziate führte, verfolgen, müssen wir noch *einige verfassungsrechtliche Beschlüsse* kennen lernen, die *am Anfang des 16. Jahrhunderts* gefasst wurden und die die formelle Verfassungsentwicklung in der Hauptsache abschliessen und darum noch in diesem Zusammenhange zu erwähnen sind; denn nach 1520 werden *Gesetze*, die die Wahlordnung berühren, schon selten.

Der Vorstoss gegen die Zünfte wurde 1500, und zwar in der Weise durchgeführt, dass der Zunftzwang aufgehoben und die freie Zunftwahl eingeführt wurde¹⁾). Die Bürger konnten also eine beliebige Gesellschaft empfangen, ohne dass der Zunft ihres Handwerks ein Recht zustand, sie zu reklamieren. Eine grosse verfassungsrechtliche Bedeutung kann aber dem Beschluss nicht zugekommen sein; denn nach wie vor blieben die Zünfte die Wahlkörper. Nur Zunftbrüder konnten in den Rat gelangen; darum ist es wenig wichtig, zu wissen, ob jeder Bürger zunftpflichtig blieb²⁾), was wahrscheinlich ist. Tatsächlich musste einer Zunft beitreten, wer sich der aktiven Politik widmen wollte. Dagegen hat der Beschluss insofern eine wichtige Handhabe in der Tendenz zur Aristokratie geschaffen, als nunmehr die nach Aemtern strebenden Bürger sich diejenige Zunft aussuchen konnten, die ihnen die grösste Möglichkeit bot, in den Rat zu gelangen. Die aristokratisch gesinnten Familien konnten sich besser auf die einzelnen Wahlkörper verteilen,

¹⁾) Gesetz im Sol. Wbl. 1845 p. 78. (M. B. I fol. 17, I) Haffner II. p. 196.

²⁾) Der Passus: „das ein jeder ein Zunft an sich mög nemmenn, der er sich getruw zuo behelffen“, deutet auf diese allgemeine Zunftpflicht. Man beachte aber das „mög“ statt eines „soll“! Der Beschluss ist auch darum interessant, weil er schon von „minen herren und meistern“ einer Zunft spricht, worunter wohl nicht bloss die Ratsherren, sondern alle Vornehmen der Zunft zu verstehen sind.

was sich erst später so recht zeigt. Dagegen kam der Beschluss für die Leute, welche beim Handwerk blieben, weniger in Betracht, da eben die Zünfte doch Handwerksinnungen blieben und ihren Einfluss in den gewerblichen Fragen und wohl auch ein gewisses Strafrecht in Berufssachen behielten¹⁾.

Von grösster Wichtigkeit ist ein Gesetz, von 1504, das den unselbständigen Charakter des grossen Rates sanktioniert. Offenbar hatte er einen Versuch gemacht, sich über den kleinen hinwegzusetzen, den dieser mit seinen alten Privilegien parierte. Der grosse Rat sollte sich nicht ohne Vorwissen des kleinen besammeln dürfen. Ebenso wurde der Bürgerschaft verboten, „einch heimlich gerün noch Samlung“ zu halten²⁾). Der demokratische Gedanke unterlag also auch hier.

Das Ansehen des Rates und der Eifer, ihm anzugehören, wurde auch dadurch gehoben, dass 1505 Saläre für die Ratsherren eingeführt wurden³⁾). Die Disziplin der Behörde wurde verschärft durch Festsetzung von Bussen für verspätetes Erscheinen⁴⁾ und durch die Pflicht der Ratsherren, über gewaltete Verhandlungen *Verschwiegenheit* zu bewahren⁵⁾). Diese beiden Beschlüsse mussten freilich in der Folge noch öfters wiederholt werden.

Der *alte und der junge Rat* wurden eine geschlossenere Behörde als früher. Diese beiden Körperschaften wurden weniger als vorher besonders genannt, vielmehr öfters als der kleine, gemeine oder innere Rat. Es fand also ein gewisser Ausgleich innerhalb der eigentlichen Regierung statt, der sich auch darin zeigt, dass durch Statut von 1520⁶⁾ der grosse Rat künftig durch den alten und den jungen zugleich gewählt wurde.

Auch der grosse Rat erfuhr eine Erhöhung. Im Jahre 1508

¹⁾ Das Strafrecht der Zünfte wurde in Bezug auf Frevel gegenüber geschehenen Missbräuchen ausdrücklich nur auf Frevel, die in den Zunfthäusern passiert waren, beschränkt, wie es altes Herkommen war. Sol. Wbl. 1845 p. 81 f.

²⁾ Weissbuch p. 18 (B. A. Sol.) Haffner II. p. 197 a.

³⁾ Sol. Wbl. 1845 p. 73: 6 Pfd. für einen Ratsherren.

⁴⁾ Ibid. o. 167 (M. B. I. p. 50) für 1511 und 1512 M. B. I. p. 51.

⁵⁾ Schon im 15. Jahrh.; 1515 und 16 erneuert und später oft wiederholt. M. B. I. p. 59. (Bedeutsames Zeichen des modern aristokr., absolut. Regimes: Heimlichkeit der Regierung).

⁶⁾ M. B. I. p. 60, Sol. Wbl. 1845 p. 184. Haffner II. p. 208.

drang das schon von H. v. Stall aufgestellte Postulat der Besetzung der äussern Vogteien aus dem grossen und kleinen Rate durch¹⁾. 1513 wurde von Rat und Burgern beschlossen²⁾, dass beide Räte (also auch der grosse) bei der Seckelmeisterrechnung zugegen sein sollten und die Seckelmeister zu setzen hätten und nicht allein die Räte. Offenbar sind diese Beschlüsse als Konzessionen an die zurückgedrängte Bürgerschaft gefasst worden. Diese versuchte gelegentlich, ihre Stellung zu behaupten. So wurde 1514 beschlossen, den Venner im Rosengarten von der ganzen Gemeinde mit der mehreren Hand zu wählen, für 2 Jahre und nach Ablauf dieser Zeit einen andern zu setzen. Aber man liess es nachher beim alten und einen Venner seinen Lebtag im Amte, falls er nicht zu höherer Dignität oder zu einem Schultheissen vorrückte³⁾). Diese Ordnung gibt keinen Aufschluss darüber, ob der Venner, wie zu vermuten ist, schon vorher von der ganzen Gemeinde gewählt wurde oder ihr das Wahlrecht erst jetzt übertragen werden sollte. Das Venneramt erscheint hier noch nicht als sehr hervorragend. Wichtig ist, dass wiederum ein Gesetz, das die Stellung der Gemeinde gekräftigt hätte, nicht durchdrang.

Diese wenigen Gesetze des beginnenden 16. Jahrhunderts schlossen die formale Verfassungsentwicklung im grossen und ganzen ab; denn durch das ganze Jahrhundert lassen sich keine Beschlüsse auffinden, die an dieser Grundstruktur der Konstitution gerüttelt hätten. Sowohl die Organisation als die Wahlart der Räte blieben unberührt, und auch die Wahlgesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts, die in der Hauptsache einen ganz andern Zweck hatte als den Ausbau der Behörden und die Wahlrechtsverteilung unter denselben, liess dieses System der Aemterbesetzung im Rosengarten und an den beiden folgenden Tagen intakt. Wir haben diesen konservativen Charakter der Regimentsform schon verschiedentlich unterstrichen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts bricht nun aber jene entscheidende politische Bewegung durch, deren Ansätze wir schon

¹⁾ Sol. Wbl. 1845 p. 129.

²⁾ M. B. I. p. 52.

³⁾ Haffner II, p. 203.

in H. v. Stalls Gutachten erkannt haben und welche das Element des solothurnischen Staatsrechts grosszieht, das dem neuen Geiste entsprach: Die Ratsverfassung. Wir haben nunmehr dieser Genesis der Aristokratie, aus der sich schliesslich ein Patriziat heraushob, näher zu treten.

6. Kapitel.

Genesis der Aristokratie¹⁾.

Die Entwicklung, die der Staat Solothurn in der Neuzeit nahm, ist ebenso wie seine „Zunftperiode“ als Teilerscheinung eines allgemeingeschichtlichen Vorganges zu bewerten. Neue politische Ideen fanden in Solothurn umso eher Eingang, als es sich ja von jeher an das Beispiel und den Schutz seiner stärkern Nachbaren anlehnte.

Die Bewegung, die in der Folge zum aristokratischen Regierungssystem und zur absolutistischen Staatsgewalt führt, hat verschiedene Wurzeln.

Als eine rein schweizerische, primäre Ursache wirkte vor allem die Tatsache der *Schaffung von Untertanengebieten*, die wir bei der Darstellung des Erwerbes der Landschaft festgestellt haben. Die souveränen Städte und Länder betrachteten diese Gebiete, welche sie durch Kauf, Pfandschaft, Eroberung an sich gebracht hatten, als privatrechtliches Eigentum und regierten mit den gleichen Rechtsansprüchen wie die früheren Feudalherren. Der Wechsel des Landesherrn mochte anfangs der Bauernschaft kaum spürbar sein, als der neue Inhaber der Gewalt, der durch den städtischen Vogt vertreten wurde, sich noch mit den Amtsbefugnissen seines Vorgängers, die sich im Rahmen des blossen Rechtsstaates hielten, begnügte. Der demokratische Charakter der Schweiz zur Zeit der Ausbildung der Kantone ermöglichte auch noch, dass der Landbewohner unter

¹⁾ Vergl. Dierauer IV. p. 3—16. — Dändliker II (l. A.) p. 609—614.

leichten Bedingungen in der Stadt Bürger werden und an der Regierung teilnehmen konnte.

Erst als sich die Regierungsaufgaben in gewaltiger Weise vermehrten und darum die Behörden eine viel stärkere Stellung erhielten, wurde die Tatsache, dass die Stadtbehörde zugleich die Staatsbehörde war und nur der Stadtbürger zu ihr Zutritt erhalten konnte, von entscheidender Bedeutung. Nun zeigte sich erst die wahre Eigenschaft des neuen Landesherrn als Besitzer und Eigentümer der Landschaft. Diese rechtliche und historische Tatsache muss unbedingt als Keim der aristokratischen Entwicklung angesehen werden, ohne welche die politischen Ideen, welche von aussen hereindrangen, nie so kräftig hätten wirken können.

Das grosse politische Beispiel gaben Spanien und Frankreich, wo im 15. und 16. Jahrhundert die Staatsgewalt in zentralistischem und absolutistischem Sinne zusammengefasst wurden. Diese Grundsätze drangen auch in die deutschen Territorialstaaten und schliesslich in unsere Kantone ein; denn die regen politischen, militärischen und persönlichen Beziehungen, die die meisten unserer Orte seit dem Eindringen des Söldnerwesens mit dem Auslande, besonders mit Frankreich, unterhielten, förderten das Eindringen des Zeitgeistes in unser im Grunde ganz andersgeartetes Land mächtig. So wurden unsere Städterepubliken, die ihren Ursprung einer eminent demokratischen Bewegung verdankten, dem Streben nach Autonomie und Souveränität und dem Bedürfnisse, beim Versagen der Reichsgewalt selbst für den Rechtsfrieden in ihren Interessenzonen zu sorgen, aus diesen blossen Rechtsstaaten zu Polizeistaaten, welche eine Reihe neuer Aufgaben übernahmen, die in der Folge nicht anders als antidebakatisch wirken konnten. Denn auch in unsren Städterepubliken erwies es sich als durchaus notwendig, aus der unendlichen staatlichen Zersplitterung des mittelalterlichen Feudalismus herauszukommen und die erworbenen Gebiete nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich organisch zusammen zu schweissen. Die verschiedenartigen Rechtsame der Landschaft mussten ausgeglichen werden, ein Prozess, der sich durch die Aufhebung von Sonderrechten¹⁾

¹⁾ So hob Solothurn schon 1510 das alte Leberrecht auf und ersetzte es durch das Stadtrecht. Sol. Wbl. 1845 p. 49. Die Stadt führte im

nicht anders als zu ungunsten der Landschaft vollziehen konnte. Es machte sich hier, wie in der Folge auch für andere öffentliche Aufgaben, die neue, aus Frankreich überkommene Staatsrechtstheorie geltend, die im *jus politiae* gipfelte. Danach hatte der Staat für einen „guten geordneten Zustand“ in seinem Gebiete zu sorgen, was man auch eine „gute Polizei“ nannte. Die Sittenmandate sind der sprechende Ausdruck dieser staatlichen Pflicht.

Der Polizeistaat war ein Wohlfahrtsstaat, der nicht allein für die Rechtssicherheit zu sorgen hatte wie der mittelalterliche Staat, sondern eine Reihe anderer, kultureller Aufgaben erfüllen wollte. Das zeigte sich erst recht deutlich mit dem Eindringen und in der Durchführung der Reformation.

Diese kirchliche und religiöse Erneuerung, die an sich durchaus nicht antidemokatisch war, indem sie den Anstoss zur geistigen Befreiung gab, führte nicht zur politischen Freiheit. Sie förderte vielmehr überall die Macht der Regierungen; denn *diese* führten die Reformation durch. Der Grundsatz: *cuius regio, eius religio* wirkte auch in der Schweiz. Die Regierungen stützten sich dabei auf den schon im 15. Jahrhundert auch in Deutschland eingedrungenen Begriff des *jus politiae*, die Verpflichtung für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen, und begründeten damit ausdrücklich das *jus reformandi*¹⁾. Wenn diese Theorien in der Schweiz vielleicht weniger bewusst hervortraten und nicht so scharf ausgedrückt wurden, so wirkten doch auch hier die ihnen zugrunde liegenden Kräfte.

Solch einschneidende Massnahmen wie die Bestimmungen über den Glauben der Staatsangehörigen mussten die Macht der Regierung gewaltig steigern; denn überall veranstaltete *sie* die Disputationen, berief oder entliess die Reformatoren, die sich eng an die weltliche Behörde anschlossen, und entschied schliesslich über den Glauben. Freilich wurde an verschiedenen

Laufe des 16. u. 17. Jahrh. die Rechtseinheit durch, bis nach dem Bauernkrieg auch das Oltner Stadtrechten aufgehoben wurde. (Dietschi H., Olten im Bauernkrieg p. 19). Auch die Strafrechtspflege wurde allmählich zentralisiert. Haffner erwähnt den letzten Landtag auf der Landschaft 1564 (Bd. II. p. 416 b.).

¹⁾ s. Fleiner, Institutionen p. 29. f.

Orten das Volk über seine Meinung befragt; aber gerade in Solothurn zeigt sich diese Macht der Stadt und des Rates. In den beiden Abstimmungen sprachen sich mehrere Gemeinden für den neuen Glauben aus, *die meisten überliessen den Entscheid dem Rate.* Die Stimmung der Landschaft war für die Reformation günstig. Der Rat war zwar anfänglich geteilt; aber die Stadtbürgerschaft, die sich damals noch souverän fühlte, entschied zu Gunsten des katholischen Glaubens, gegen eine beträchtliche Minderheit von Bürgern und Landleuten. In der Folge trat dann der *Rat* immer entschiedener gegen die Neuerrung auf. Die Landschaft hatte sich schon daran gewöhnt, die Regierung ganz der Stadt zu überlassen.

Eine grosse Stärkung erfuhr die Regierung, zunächst in den reformierten Staaten, nach der Enttronung der römischen Kirche dadurch, dass sie deren bisherigen Wirkungskreis zum Teil zu übernehmen hatte, vor allem das Schulwesen und die Armen- und Krankenpflege. Eine vermehrte Aufmerksamkeit hatte sie überhaupt dem religiösen und sittlichen Wohle der Staatsangehörigen zuzuwenden. Auch der gewaltige geistige Aufschwung, den die neue Zeit brachte, wies den Behörden neue Pflichten zu. Ihre Aufgabe wurde immer mehr, das gemeinsame Wohl, die „gute Polizei“, überhaupt und selbst mit staatlichem Zwange zu fördern.

Auch *theoretisch* beeinflusste die Reformation die Staatsgewalt, indem Luther die Regierung als ein von Gott übertragenes Amt erklärte, dem die Untertanen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet seien. Es zeigt sich hier deutlich die Wirkung des deutschen Bauernkrieges, der die mittelalterliche Entwicklung abschloss. Die Herrschaft war nicht mehr allein privatrechtlicher Besitz, sondern ein Beruf „*von Gottes Gnaden*“. Die Regierung wird zur *Obrigkeit*. Die Bewohner der Landschaft werden Untertanen. Das Verantwortungsgefühl der Regenten gegenüber dem Volk wird schwächer, gegen Gott stärker. Nur ihm, der sie eingesetzt hat, glaubt die Obrigkeit Rechenschaft über ihre Amtsführung schuldig zu sein, weshalb sie immer mehr ein tiefes Geheimnis um sich verbreitet. Eine Folge davon waren die geheimen Räte.

Eine so machtvolle politische Bewegung blieb nicht auf die

reformierten Staaten beschränkt. Abgesehen davon, dass ja die katholisch gebliebenen über die Reformation, wenn auch negativ, entschieden, übernahmen auch hier die Regierungen neue Aufgaben und betrachteten sich ebenso als Vertreter des Gottesgnadentums. Auch hier führte die Entwicklung, vor allem infolge der Gegenreformation, die ja zum grössten Teile auch durch die weltlichen Regierungen durchgeführt wurde, zum staatlichen Absolutismus.

Alle diese Kräfte wirkten zunächst auf eine *Trennung zwischen Stadt und Landschaft* hin. Die Vogteien wurden gemäss den politischen Anschauungen und den tatsächlichen Bedürfnissen intensiver regiert und gegen einander ausgeglichen. Das Landvolk, das noch nie zu eigentlichem politischem Bewusstsein gekommen war, wurde entrechtet und in den Augen der Stadtbürger, denen der Zutritt zum Regemente allein offen stand, eine untergeordnete Bevölkerungsklasse. Die Stadtbürger wurden darum immer weniger geneigt, die Teilnahme an der Regierung, die grosse Vorteile bot und deren Ansehen so gewaltig gesteigert worden war, mit neuen Anwärtern zu teilen. Nach Ueberwindung der mittelalterlichen Standesunterschiede bildeten sich neue Klassenscheidungen aus. Die Stadtbürger, die Inhaber der Souveränität, fühlten sich über die Bauern erhaben und schlossen sich als eine aristokratische Genossenschaft gegen diese ab. Immer engherziger wurden sie in der Aufnahme neuer Bürger, die eben Mitbewerber im Regemente werden konnten.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an beginnt sich diese städtische Aristokratie immer deutlicher auszubilden. Die Folge war der Bauernkrieg von 1653. Der Sieg über die Untertanen ermöglichte den Städten, den letzten entscheidenden Schritt zu tun, der sie von der Landschaft trennte. Nachdem sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Begriffe des Stadt- und des Landbürgerrechts scharf ausgeprägt hatten, schlossen überall die Obrigkeiten den Kreis der vollberechtigten Bürger der Stadt ab.

Wir haben diese Entwicklung des Bürgerrechtsschlusses kennen zu lernen. Sie ist für die Städte mit Ratsverfassungen umso bedeutungsvoller, als in ihr auch mannigfache Keime zur späteren Ausbildung des Patriziates liegen.

7. Kapitel.

Die Entwicklung des Bürgerrechts und seine Schliessung 1682.

Noch im 15. Jahrhundert betrieb Solothurn wie die andern Städte eine ausgedehnte Burgrechtspolitik. Einerseits um die Zahl ihrer Bürger zu stärken und damit den Mannschaftsbestand der immer kriegsbereiten Stadt, anderseits als Mittel der Territorialpolitik nahm sie gerne und unter leichten Bedingungen Bürger an. So verdankten die Solothurner dem Burgrechte mit Oswald von Thierstein¹⁾ zum grossen Teil den Erfolg ihrer transjurassischen Expansionspolitik.

Nachdem aber im Laufe des 15. Jahrhunderts die Macht des feudalen Adels gebrochen und die territoriale Entwicklung anfangs des 16. in der Hauptsache abgeschlossen war, brauchte die Bürgerschaft nicht mehr ständig auf dem Kriegsfusse zu stehen. Die Bürger der Stadt fühlten sich in ihrem Besitze schon sicherer und konnten ungestört die ökonomischen Vorteile, welche die erworbene Landschaft bot, ausnützen. Zudem hatte das Reformationszeitalter auch einen mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung im Gefolge, der sich auch in den katholischen Städten geltend machte. Der Staat wurde kräftiger und verschaffte seinen Bürgern immer grössern wirtschaftlichen Nutzen. Man denke nur an die Zollfreiheiten, welche die Stadtbürger vielerorts genossen, z. B. Solothurns mit Freiburg und Bern, wohin sein Hauptverkehr tendierte²⁾.

Dann ist noch einmal auf das mächtig gesteigerte Ansehen der Regierungen hinzuweisen, an denen teilzunehmen ein immer erstrebenswerteres Ziel wurde.

Allmählich waren deshalb die Stadtbürger immer weniger geneigt, ihre politische und wirtschaftliche Vorzugsstellung mit neuen Genossen zu teilen, und sie erschwerten darum den Eintritt in ihren Kreis.

¹⁾ Haffner, II. p. 165. Eggenschwiler, Terr. p. 196.

²⁾ Diese in den Bundesbriefen und besondern Verträgen garantierten Rechte müssen später behandelt werden.

Bürger, d. h. an der Aemterbesetzung passiv und aktiv berechtigt, war nach Gesetz von 1366¹⁾ nur, wer in der Stadt ein Haus besass und sich der städtischen Gerichtsbarkeit unterwarf („die in der Stadt Uebel und Gut leiden sollen und müssen“). Schultheiss und Rat konnten auch andere ehrbare Leute beziehen, wenn es das Interesse der Stadt erheischte. Auf Zuwiderhandlung wurde als Strafe ein Jahr Verbannung angesetzt. Es war also nötig geworden, den noch ziemlich dehnbaren Begriff des Bürgers zu präzisieren. Jedenfalls war der Hausbesitz damals noch ein Kriterium des Bürgerrechtes, dessen Mangel schon früh den Begriff des Ansässen schuf, aber nicht das einzige und nicht ein dauerndes; denn später gab es viele Bürger, die keine eigenen Häuser besassen, dagegen der Hausbesitz Hintersässen gestattet war²⁾). Auch die Bekleidung öffentlicher Aemter scheint noch nicht ausschliesslich auf die Bürger beschränkt gewesen zu sein, da 1644 beschlossen wurde³⁾), dass künftig keine Hintersässen oder deren Kinder mehr zu Aemtern promoviert werden dürften.

Der Bürgerrechtsbegriff war auf alle Fälle am Anfange des 16. Jahrhunderts noch nicht so scharf umschrieben wie später. Das Hauptgewicht wurde wohl darauf gelegt, dass einer in der Stadt eingesessen und zünftig war. Der Eingang des ABB.I, der über die Teilnahmeberechtigung an der Gemeindeversammlung spricht, definiert den Bürgerbegriff nicht. Es heisst hier⁴⁾:

„Auf St. Johannisitag gebietet man der ganzen Gemeinde und nur allein den eingesessenen Bürgern, so zünftig und nicht eigen oder im Spital oder Thüringenhaus verpründet, auch um ihr Missetat oder Verschuldsachen (nicht) verbrieft und verurfecht sind, zusammen in den Baumgarten zu Barfüssen . . .“

Auch hier spielte jedenfalls das Gewohnheitsrecht, der alte Wohnsitz in der Stadt die Hauptrolle. Sicher wurde als Bürger angesehen, wer von einem Bürger abstammte und den Bürgereid

¹⁾ Sol. Wbl. 1814, p. 149.

²⁾ Fremden und Untertanen dagegen war der Kauf von Häusern und Grundbesitz in Stadt und Burgerziel stets verboten.

³⁾ R. M. p. 813. Die Bestimmung richtete sich vielleicht auch nur gegen einen vorübergehenden Missbrauch.

⁴⁾ ABB. I. Blatt A.

geschworen hatte, d. h. das Bürgerrecht war erblich, ferner wer sich dieses Recht durch Erlag einer gewissen Taxe erworben hatte. Wir können aber für diese Zeit noch keinen Bürgerrechtsbegriff definieren.

Am Anfange des 16. Jahrhunderts waren die Einkaufsgebühren noch gering. 1513 wurden sie „um viel vermehrt“¹⁾ und zwar auf Beschluss von Rat und Bürgern²⁾ wie folgt angesetzt: Wer bis jetzt in Stadt und Landschaft gesessen ist und Bürger werden will, zahlt³⁾ $12 \beta 4 \delta$ Einschreibebühr und soll der 10β für die Stadt ledig und unverbunden sein. Eidgenossen, die in die Stadt ziehen und Bürger werden wollen, sollen 10 Pfd. geben, Fremde aber 10 Gl.

Solche Neubürger dürfen 5 Jahre lang den Baumgarten nicht besuchen (sie müssen „dienen“), haben einen Ausweis, dass sie nicht leibeigen, und einen Heimatschein, sowie ein Leumundszeugnis vorzuweisen.

Die Zünfte dürfen niemanden aufnehmen, der nicht vorher Bürger geworden ist.

Das Gesetz richtete sich also mehr gegen Kantonsfremde, und die Bemerkung Haffners, das Einkaufsgeld sei um viel vermehrt worden, bezieht sich wohl auf diese. Gegenüber der Landschaft bedeutete es vielmehr eine Milderung des bisherigen Zustandes, die wohl auf die Unruhen dieses Jahres zurückzuführen ist. Denn der Beschluss war auf Anbringen „miner herrn landslütten“ gefasst worden, die sich offenbar u. a. auch über die Erschwerung des Einkaufs beklagt hatten. Es wurde daher für sie bei der blossen Einschreibebühr belassen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden aber alle Taxen beträchtlich gesteigert, wenn auch in der Praxis eine gewisse Anpassung an den Einzelfall herrschte. So wurde laut Bürgerbüchern⁴⁾ z. B. 1553 ein Freiburger für 5 Pfd., ein Lommiswiler

¹⁾ Haffner II. p. 203.

²⁾ M. B. I. p. 52, gedr. Sol. Wbl. 1845 p. 167.

³⁾ „Soll nicht mehr geben als!“

⁴⁾ Folioband: „Bürger, die in der Stadt Solothurn gesessen sind, nämlich 1. die da Udel hand und dann die, die um Jahrgeld Bürger worden sind“ 1408—1555. Das Buch ist ausgeschrieben. 3 Bände „der Stadt Burger“: 1508—72, 1572—1706, 1707—79 (lechterer nicht ausgeschrieben). Sämtliche Bürgerbücher auf dem B. A. Sol.

ebenso für 5 Pfd. angenommen, ebenso 1564 ein Kestenholzer für 5 Pfd., ein Pruntruter und ein Freiburger für je 20 Pfd. Nach der Praxis zu schliessen, zahlte 1578 ein Untertan schon 10 Pfd. für das innere Bürgerrecht, ein Eidgenosse als Ausbürger (Landsburger) 10 Pfd. und ein Ausländer 50 Pfd.¹⁾. Doch wurde das Bürgerrecht noch öfters geschenkt, besonders gelehrt Berufen und Künstlern²⁾), auch verdienten Offizieren, so dem berühmten Obersten Wilhelm Fröhlich.

Eine Verschärfung erfuhr der Bürgerrechtsbegriff durch die *Neuordnung des Armenwesens*, die nach Uebernahme dieses Verwaltungszweiges durch die weltlichen Obrigkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts nötig und 1551 eidgenössisch geregelt wurde³⁾.

Der Grundsatz, dass jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, veranlasste natürlich die Gemeinden, sich ihre Leute näher anzusehen und die Aufnahme an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Die Folge war natürlich eine straffere Fassung des Begriffes des Gemeindebürgerrechts und eine neue Erschwerung der Freizügigkeit; denn die Gemeinden konnten nicht zur Aufnahme von neuen Bürgern gezwungen werden, da mit diesem Rechte die Nutzung am Gemeindegut und die Armengenössigkeit gewährt wurden. Das Aus- oder Landes-

¹⁾) Nach einem Registraturvermerk „Bürgerrechte, deren Steigerung“ 1550 zu schliessen, wurden die Taxen damals wieder erhöht. Ich konnte den betr. Beschluss nicht auffinden. Hängt der Beschluss schon mit der eidg. Armenordnung zusammen?

²⁾) Amiet. J., Lukasbruderschaft p. 13 verbreitet sich über diese Tatsache. Darnach sind in den Bürgerbüchern und Ratsprot. mehrere Maler aufgeführt, die wegen ihrer Kunst aufgenommen wurden; so ängstlich sonst die Stadt in den Bürgeraufnahmen gewesen sei, habe sie gegen Künstler u. Gelehrte aller Art grosse Freigebigkeit bewiesen. Als Belege führt Amiet an: 1592 Franz Guillimann von Romont „von syner Künste wegen“, 1591 Apotheker Peter Prins, 1503 Joh. B. Dan, Schütell u. 1674 Carl Marbet von Bettlach, der „berühmte Ingenieur“ u. a. Diese Begünstigung hing wohl mit dem fortwährenden Mangel Solothurns an solchen Berufen zusammen.

³⁾) Abschiede IV. Abt. l. e., p. 576. Baden 1551 Nov. 23. „Jedes Ort, Kirchhöre und Flecken in der Eidgenossenschaft soll seine armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und ihnen nicht gestatten, andern Leuten mit dem Betteln beschwerlich zu fallen. Die fremden Landstreicher und welschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen u. s. w.“

burgerrecht, welches die Obrigkeit erteilte, konnte also nur in Kraft treten, wenn es dem Betreffenden gelang, sich in einer Gemeinde einzukaufen¹⁾.

Festzuhalten ist, dass die eidgenössische Armenordnung die Entwicklung des Gemeindebürgerrechts entscheidend beeinflusste, ja dasselbe erst eigentlich geschaffen hat. Auch auf das Stadtburgerrecht wirkte sie stark ein, indem künftig die Stadt nur noch solche Neubürger annahm, von denen sie nicht fürchten musste, dass sie eine Armenunterstützung beanspruchen mussten.

Freilich ging der in der Armenordnung niedergelegte Grundsatz nicht sofort in die Praxis über. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewährte die Solothurner Regierung eine Menge von Beiträgen an Arme aus den Gemeinden. Allmählich wurden diese verhalten, in einzelnen Fällen Beisteuern zu gewähren. Dann wurde grundsätzlich die Unterstützungs pflicht ausgesprochen, 1593: die Gemeinden sollen ihre Armen kleiden²⁾ 1594: die Gemeinden sollen ihre Armen unterhalten³⁾ 1602, X. 23: an den Vogt von Gösgen, dass er mit den Gemeinden verschaffe, dass sie ihre Armen selbst erhalten⁴⁾, X. 25.: an alle äussern Vögte, dass sie mit den Gemeinden reden, dass sie mit dem Armen Volk das Beste tun⁵⁾.

Der Grundsatz, der für die Stadt wie für die Landgemeinden eine unangenehme und schwere Last bedeutete, drang also nur langsam durch. Es genügt, hier festzustellen, dass er von sehr grosser Bedeutung für die Erschwerung des Bürgerrechts wurde.

Eine Neuordnung der Bürgerannahmen, die sich in dieser Linie bewegt, wurde im sog. grossen Mandat von 1581 getroffen⁶⁾. Es heisst darin:

¹⁾ Vergl. Fr. v. Wyss, Abhandlungen p. 129, ff.

²⁾ R. M. p. 749.

³⁾ Ibid. p. 485.

⁴⁾ Ibid. p. 420.

⁵⁾ Ibid. p. 422 und öfters wiederholt, so 1606, 1610, 1611, 1614, 1617, 1623, 1627, 1628, 1660, 1661, 1663, 1664, 1679, z. T. in den sog. Armen- und Bettelordnungen. 1610 beschlossen die R. u. B. auch die Einführung von Profosen, um „das Gesindel aus der Landschaft zu vertreiben“. Es wurden oft, z. T. mit Bern zusammen, sog. Betteljagden veranstaltet. R. M. p. 56.

⁶⁾ Die Ordnung befindet sich im Weissbuch (B. A. Sol.) p. 126, ferner im Stadtrechtoriginal pag. 143 und M. B. I. p. 492, Gedr. Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 58.

Das Mandat wurde 1582 bestätigt.

„Weil jedermann in der Stadt sitzen wolle, und diese dadurch überfüllt werde, die Bürgerkinder in Nachteil kämen und vor den Fremden nicht „ze huss“ kommen mögen, beschliessen R. und B., dass künftig kein Ausländer um weniger als 200 Pfd. zu einem innern Bürger, ein Eidgenosse deutscher Zunge¹⁾ und im grossen Bundesbezirk daheim, um 100 Pfd. und ein vormaliger Ausburger um 50 Pfd. soll angenommen werden. — Wer auf das Land ziehen will, Fremde 100 Pfd. und Eidgenossen deutscher Zunge 50 Pfd. M. Herren behalten sich vor, die Taxe zu vermindern oder ganz zu schenken für Künstler oder Handwerker, ohne die eine Stadt nicht sein könne, falls keine tauglichen Einheimischen vorhanden seien.“

Wenn auch die ständig sinkende Kaufkraft des Geldes einigermassen in Berücksichtigung zu ziehen ist, so bedeutet doch dieser Beschluss eine gewaltige Erhöhung der Gebühren. Zugleich zeigt sich scharf der Unterschied zwischen Stadt- und Landsburgerrecht, zwischen innerm und äusserm Burger.

Die Ordnung nennt auch einen weitern Grund der schärfern Bedingungen: die engen Stadtmauern boten nicht mehr genügend Platz. Die Stadt war überfüllt, und sie scheute offenbar die grossen Opfer, ihre Ringmauern auszudehnen. Sicher aber war dies nicht der einzige Anlass zu dieser Satzung; denn es wäre ja auch die Möglichkeit der Niederlassung im Burgerziel offen gewesen. Auch ist nicht einzusehen, warum dann zugleich auch die Aufnahme von äussern Bürgern erschwert werden musste. Die Gründe liegen vielmehr tiefer, in der bisher erörterten politischen Entwicklung, wenn auch diese wichtige Ordnung keine politisch einschränkenden Bestimmungen enthielt. Es scheint noch immer bei der den Neubürgern auferlegten Pflicht einer gewissen Frist des „Dienens“ geblieben zu sein²⁾. (5 Jahre lt. Satzg. von 1513).

¹⁾ Von den Welschen wird hier nichts gesagt. Offenbar wollte man sich deren Aufnahmeverhältnisse jederzeit vorbehalten. So auch in Luzern 1588, s. Segesser 3 p. 106.

²⁾ Dagegen finden sich schon 1571 in Luzern Bestimmungen, welche das passive Wahlrecht der Neubürger beschränkten. Es sollte niemand in die Räte gelangen können, der nicht in der Stadt oder in Aemtern geboren war. Pfyffer I. p. 307.

1588 wurden die Taxen neuerdings erhöht¹⁾. Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren, besonders aber die Welschen, sollten nur von R. und B. aufgenommen werden. Die *Kompetenz der Aufnahme* ruhte schon seit Anfang des Jahrhunderts bei dem in solchen Fragen viel engherzigeren und bedächtigeren grossen Rate²⁾. Trotzdem entschied noch immer der kleine Rat, auch nach 1588 wieder, faktisch über ein Gesuch, und R. und B. wurden später oft gar nicht deswegen begrüssst. Die Gebühr für Ausländer wurde in dieser neuen Ordnung auf 300 Pfd. erhöht. Priesterkinder³⁾, deren Väter nicht von R. und B. aufgenommen wurden, sollen ebenso vom grossen Rate um die gleiche Taxe angenommen werden. Die neuen Bürger sollen sich mit eigenem Harnisch, kurzer Wehr und Feuereimer vor R. und B. erstellen, das Bürgergeld in bar auf den Tisch legen und einen leiblichen Eid schwören, dass diese Gegenstände ihnen gehören und dass sie dieselben behalten wollen.

Da Ausländer die List gebraucht hatten, erst das Ausburgerrecht zu begehrten und sich dann zu den für die Landsbürger bestimmten niedrigeren Taxen als innere Bürger aufnehmen liessen (ein Verfahren, das noch heute seine Parallelen findet!), sollten künftig nur alte Landsässen zu den ihnen bestimmten Ansätzen angenommen werden.

Ferner sollte nur als *Bürgersohn* gehalten werden, dessen Vater ipso facto beeidigter Solothurnischer Bürger und zünftig war. Damit war endlich der Begriff des Bürgers klar, aber auch der Grundsatz ausgesprochen, dass erst die Söhne eines Neubürgers vollberechtigte und vollwertige Bürger waren. Es zeigen sich hier die ersten Anfänge einer Kluft zwischen alten und neuen Bürgern.

Immer mehr wurde nun auch der Eintritt vom Vermögen des Anwärters abhängig gemacht. Schon die Ordnung von 1588 machte es nur noch begüterten Leuten möglich, Stadt-

¹⁾ Weissbuch p. 126 f. Auch in Luzern wurden 1588 die Bürgerrechtsverhältnisse in dem neueingeführten Stadtrecht schärfer begrenzt. Segesser 3 p. 105.

²⁾ Während der Reformationswirren. Glutz-Bloßheim, R., Reformation. Schw. Museum 1816.

³⁾ Die Gegenreformation, die das Priesterkonkubinat beseitigte, drang in Solothurn nur langsam durch. Schmiedlin, Sol. Glaubenskampf p. 382 ff.

bürger zu werden. Die Neuaufgenommenen mussten nun auch ihr Vermögen ins Land ziehen und Bürgen dafür stellen¹⁾. Die Ehen von Landesangehörigen mit unvermöglichen Ausländern wurden 1583 verboten²⁾. Man fürchtete die Armenlasten. In der Tat sprechen die vielen Bettel- und Armenmandate eine deutliche Sprache.

Das 1604 eingeführte Stadtrechten H. J. v. Staals enthielt nicht, wie das Luzernische von 1588, Vorschriften über die Bürgerrechtsverhältnisse. Es enthält bloss Zivilrecht, Zivilprozess und Obligationenrecht, aber keine verfassungsrechtlichen Artikel.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts tritt die Bürgerrechtsfrage in ein entscheidendes Stadium. Man begnügte sich nicht mehr damit, die Einkaufstaxen bedeutend zu steigern, sondern wies grundsätzlich jedes Gesuch während einer bestimmten Frist ab. Schon 1619 schloss Luzern sein Bürgerrecht für 6 Jahre; 1623 verlängerte es die Frist um weitere 6 Jahre, 1638 sogar für ein halbes Jahrhundert³⁾.

1627 fasste Freiburg entscheidende Beschlüsse. Die Familien, die damals zufälligerweise im grossen Rate sassen, beschlossen, nur noch ihre Nachkommen in den Rat zu wählen. Hier ging von Anfang an die Verhinderung des Eintritts in Bürgerrecht Hand in Hand mit einem energischen patrizischen Bestreben, eine besondere Ratsfähigkeit zu schaffen.

Auch Bern fasste ähnliche Beschlüsse.

In Solothurn wurde 1626 festgesetzt⁴⁾, dass während 6 Jahren kein neuer Bürger oder Hintersässer angenommen werden solle, es sei denn, dass er eines Handwerks sei, welches allhier M. Herren sehr mangelbar und von Nöten sei. 1627 wurde der Beschluss „wegen Ueberfüllung der Stadt“ wiederholt⁵⁾. 1635

¹⁾ Vergl. die Aufnahme des Jakob Schwyzer 1595 IV. 24. R. M. p. 211 abgedr. N. Sol. Wbl. 1911 p. 184.

²⁾ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 65.

³⁾ Segesser 3 p. 109.

⁴⁾ R. M. p. 317. vergl. Amiet, Lukasbruderschaft p. 14.

⁵⁾ Dagegen scheint man es nach Verlauf der 6 Jahre nicht für nötig gefunden zu haben, ihn zu erneuern.

Die Länderkantone scheinen mit diesen Bürger- resp. Landrechts-schliessungen vorangegangen zu sein, was bezeichnend ist für die teils engherzigen, teils aber auch wirtschaftlichen Gründe, das Streben, sich vor neuen Konkurrenten zu schützen. Glarus schon 1552, 1564. Dierauer IV. p. 7.

stellte dann Bern eine wichtige Ordnung auf, nach der die neuen Bürger von den Aemtern ausgeschlossen wurden. Erst die Söhne konnten in den grossen, die Enkel in den kleinen Rat gelangen. 1643 bestimmte es, dass nur ehrliche, begüterte und für die Stadt nützliche und notwendige Leute aufgenommen werden sollten, also wie vorher schon in Solothurn. Alle Neu-aufgenommenen sollen bloss unter dem Titel von ewigen Habitanten oder Einwohnern angenommen werden. Sie sollen bei ihrem Berufe bleiben und weder sie noch ihre Nachkommen Zutritt zu Aemtern erhalten¹⁾). Damit war also ein scharfer Ständeunterschied eingeführt.

Solothurn folgte der ersten Satzung im Jahre 1638, in welchem, wie bemerkt, auch Luzern entschieden vorging. 1638 wurde der für die patrizischen Bestrebungen bezeichnende Beschluss gefasst, dass neue Bürger während den ersten 10 Jahren nicht zu Aemtern gelangen dürfen²⁾). Wir haben darauf später noch einzugehen. In diesem Jahre erfuhren auch die Bürgerrechts-gelder eine solche Steigerung³⁾), dass es nur noch reichen Leuten möglich war, sie aufzubringen. Fremde hatten 1000 Pfd., Eidgenossen 500 Pfd., Landleute 300 Pfd. zu zahlen, um innere Bürger werden zu können.

Laut Beschluss von 1643 Juni 5. mussten künftig Bewerber um das innere oder äussere Burgerrecht auch für ihre Söhne eine Gebühr bezahlen und zwar die Hälfte⁴⁾).

Die Wirkung dieser fortwährend verschärften Abwehrmass-regeln zeigte sich in den Bürgerbüchern deutlich, schon äusserlich, indem von zwei annähernd gleichen Bänden der eine den Zeitraum von 1508—72, der andere von 1572—1706 enthält. Schon das grosse Mandat von 1581 hatte die Folge, dass sich aus dem Bürgerbuch für die Jahre 1582—1600 keine einzige Aufnahme eines Ausländers nachweisen lässt; auch die anderer Bewerber gehen stark zurück⁵⁾). Von 1600—05 fanden jährlich

¹⁾ Tobler, Festschrift Bern p. 56.

²⁾ Burgerbuch 1572—1706 sub anno 1637.

³⁾ Stadtrecht, Original p. 141 r., März 10. und Juni 2.

⁴⁾ Stadtrecht, Original. p. 140, M. B. I. p. 812.

⁵⁾ Es wäre freilich erst noch zu untersuchen, ob die Bürgereintragungen zuverlässig geführt wurden, was allerdings bei der grossen Wichtigkeit, die dem Bürgerrechte beigelegt wurde, wahrscheinlich ist.

3—4 Eintritte statt, im folgenden Lustrum ca. 5 im Jahre, von 1610 an oft nur eine, aber auch jahrelang keine einzige. Dagegen scheint das Statut von 1626 nicht so genau befolgt worden zu sein, indem sich im folgenden Zeitraume einige Aufnahmen nachweisen lassen. Gelegentlich wird auch schon ausdrücklich der Grund angegeben, warum dem Gesuch entsprochen wurde. Meistens waren es vornehme, reiche oder sonstwie ausgezeichnete Personen¹⁾, wie Offiziere, Aerzte oder Künstler; gelegentlich auch Personen, die mit der Ambassade in Beziehung standen und an deren Hofe tätig waren, so 1611 die Familie Vigier, 1653 die Familie Baron, beide Dolmetscher und Sekretäre der Gesandtschaft. Auch wohlhabende Kaufleute fanden noch die Gunst M. Herren oder wussten sich in das Bürgerrecht einzudrängen, so 1629 oder 30, also während der Zeit des sechsjährigen Schlusses, die Familie Besenval aus Aosta, 1653 Schwerzig aus Altkirch, 1670 Settier, 1672 Dunant, 1675 Voitel.

Wegen seiner Verdienste um die Schanzen wurde 1668 Oberst Vogel von Ensisheim angenommen. Einigen Gesuchen wurde blass darum entsprochen, weil die Petenten keine Kinder oder überhaupt keine Leibeserben besassen, somit der Staat auf die Erbschaft hoffen konnte.

Die *Kompetenz der Bürgerrechtsbewilligung* stand rechtlich fortwährend beim grossen Rate. Doch versuchte der kleine, in dem schon damals die vornehmen Geschlechter den Ton angaben, immer wieder, durch Umgehung des grossen Rates oder durch Vertröstung von Gesuchstellern Präjudizien für solche Leute zu schaffen, die mit dem sich bildenden Patriziate in Verbindung standen. Dieses suchte sich durch solche Neubürger zu stärken, während der grosse Rat, in diesen Fragen viel konservativer gesinnt, zurückzuhalten und den Nutzen am Gemeindegut wie an den beträchtlichen Aemtern den eingesessenen Bürgern zu bewahren suchte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus beschloss er, wie schon früher, am 16. II. 1644²⁾:

¹⁾ S. z. B. die Aufnahme des Hans Sutter, unbestimmter Herkunft, aber eine „ansehnliche Person“, als äusserer Bürger, 1619. Also auch die Landsbürger las man sich aus. Hist. Mittlg. O. T. 1910, p. 16.

²⁾ M. B. I. p. 813.

Bewerber sollen direkt vor R. und B. als höchste Gewalt gewiesen werden und vom kleinen Rat keine Verfröstungen erhalten, wie bisher geschehen ist.

Der Beschluss hängt enge mit den Wahlunsitten zusammen, die gerade in diesen Jahren ein energischeres Vorgehen des grossen Rates nötig machten und auf welche wir bei der Ausbildung des Patriziates und der Darstellung der Wahlgesetzgebung wieder zurückkommen. Es erhab sich hier eine Machtfrage zwischen dem mehr konservativ-demokratischen grossen Rate, der innerhalb der Stadtmauern keine Standesunterschiede wollte, d. h. für die Rechte der Bürger eintrat, und dem kleinen Rate, der mehr zum Patriziate neigte und gemäss dem neuen politischen Geiste die Macht der engern Regierung stärken wollte. Der grosse Rat fühlte sich eben noch mehr als Vertreter der Bürgerschaft, die neue Konkurrenten nicht gerne sah. Dagegen veranlassten persönliche und politische Beziehungen die Ratsherren immer wieder, reichen oder vornehmen Neulingen den Zutritt ins Bürgerrecht zu verschaffen, worauf diese sich z. T. durch Wahlbestechung (Praktizieren) in die Ratsstellen drängten. So trat Vigier schon 4 Jahre nach der Aufnahme in den grossen Rat (1611, 1615), v. Vivis 6 Jahre nachher (1630, 1636), Besenval 7 Jahre nachher (1629, 1636). Solche Fälle¹⁾ provozierten direkt den genannten Beschluss von 1638, der den Neubürger für die ersten 10 Jahre von den Aemtern ausschloss¹⁾. Der Patriot H. J. von Staal bemerkte in seinem Schreibkalender²⁾: „Martin, der Unverschämte und Bösewahl (Besenval) ist dessen ein Ursach gewesen, so durch Eindringung ins Regiment verschynnen

¹⁾ Schon die Ordnung von 1513 (s. o. p. 50) verlangte, dass neue Bürger, wenigstens sicher Ausländer, 5 Jahre „dienen“ sollten. Der Fall Vigier scheint zu beweisen, dass dieser Grundsatz nicht mehr durchaus rechtskräftig war. Doch waren die genannten Fälle nichts neues. Die Familie v. Roll trat 1495 ins Bürgerrecht, 1497 in den grossen und 1501 in den kleinen Rat. Die Wallier 1521, 1525, 1534, die Gluž 1560, 1565, 1629, was aber in einer Zeit, die auf das Bürgerrecht noch nicht so eifersüchtig war, weniger oder keinen Anstoss erregte. Vielmehr wurden tüchtige und wohlhabende Leute gerne in der Stadt und in öffentlichen Stellen gesehen.

Das Institut des „Dienens“ wurde im Praktiziermandat von 1606 erweitert. S. u. p. 71.

²⁾ „Verzeichnis der denkwürdigsten Sachen, mehrenteils das Geschlecht vom Stall betreffend . . .“ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 39.

Jahrs mit bösen Mitteln und Praktiken ansehnlichen Leuten den Stein vorgestossen, so alles ungestraft hingeschlichen¹⁾“.

Um die Mitte des Jahrhunderts erfolgten in den meisten Städten neue, einschneidende Massnahmen. So beschloss 1648 Luzern²⁾, dass keiner in den Rat gelangen könne, dessen Grossvater nicht schon Bürger gewesen sei. 1651 wurde in Bern das Bürgerrecht besonders für fremde Handwerker geschlossen³⁾, angeblich zur Beförderung des Handwerks und zur Steuerung des Müssigganges. Damit die „patrizischen“ oder regimentsfähigen Bürger von den angenommenen Hintersässen und ewigen Habitanten geschieden wären, hatten die Gesellschaften Rödel über die Angehörigen der verschiedenen Klassen zu führen.

Das Jahr 1653 brachte den *Bauernkrieg*, der die im vollen Flusse befindliche Bewegung stark beschleunigte, auch in Städten, die bisher noch zurückgehalten hatten. So beschloss Zürich erst 1669, 10 Jahre lang keine neuen Bürger mehr anzunehmen⁴⁾.

Energischer gingen die Ratsstädte vor, zu denen Solothurn zu rechnen ist. *Bern* beschloss 1660, für 10 Jahre überhaupt keine neuen Bürger mehr anzunehmen, und neuerdings 1681, 1694, 1715. Es setzte 1680 eine Burgerkammer ein, welche die gesamte Bevölkerung Berns nach den 3 Klassen, den regimentsfähigen Bürgern, den ewigen Einwohnern und den Hintersässen auszuscheiden hatte. In Bern war man in diesen Jahren an einer Standesreform, seit 1675. Wegen der kapitulationswidrigen Verwendung schweizerischer Soldtruppen im holländischen Kriege wurde dieselbe 1681 wieder akut. Sie richtete sich gegen die Macht des kleinen Rates. Aber gerade 1682 nahmen die Verhandlungen einen Umschwung zu Gunsten des kleinen Rates, also der Oligarchie, und wurden 1683 wieder sistiert. 1703 wurde beschlossen, dass neue Bürger nie regimentsfähig werden könnten, erst deren nach der Aufnahme ins Bürgerrecht geborene Kinder⁵⁾.

¹⁾ D. h. trotz des Mandates gegen das Praktizieren, das bei diesem Anlass erneuert wurde. Darüber später! (von Staal war Gegner Besenvals, doch einwandfreier Zeuge).

²⁾ Pfyffer I. p. 307.

³⁾ Geiser, Festschrift p. 56.

⁴⁾ Dändliker II (l. A.) p. 700.

⁵⁾ Geiser, Festschrift p. 55 ff.

In *Luzern* fanden im Zeitraume von 1653—1712 überhaupt fast keine Änderungen im innern Staatsleben mehr statt¹⁾. Der 1638 statuierte 50 jährige Bürgerrechtsschluss blieb in voller Kraft. Ein Antrag des Jahres 1700, neue Bürger aufzunehmen, um die Bürgerschaft zu stärken, wurde abgelehnt, da sich solche neuen Bürger durch Reichtum ins Regiment drängen könnten.

In *Freiburg*, wo die Ausschliesslichkeit am stärksten Platz griff, wurde in ähnlicher Weise verfahren.

Die *solothurnische Burgerrechtsentwicklung* ist im Vergleiche zu diesen Städten mit ähnlichen Verfassungszuständen verhältnismässig langsam und milde. Denn abgesehen von dem 10 jährigen Ausschluss der Neubürger von den Aemtern war es bisher noch zu keiner schroffen Klassenscheidung, wie in Bern, Luzern und Freiburg gekommen. Auch vormalige Hintersässen konnten noch ins Bürgerrecht eintreten, und meist waren die Neubürger solche, die nachher im Staatsleben eine wichtige Rolle spielten. Genossenschaftliche Momente, d. h. das Bedürfnis, sich den Nutzen am Gemeindegute zu bewahren, scheinen auch noch nicht so stark mitgespielt zu haben; denn merkwürdigerweise wurde selbst den Hintersässen Anteil an ihm gewährt, wie wir später sehen werden. Die Neubürger behielten sogar nach dem Bürgerrechtsschlusse auch diese Genossame bei. Leider lassen sich²⁾ die besondern Ursachen, die zum entscheidenden Burgerrechtsstatute von 1682 geführt haben, nicht ganz klar erkennen. Sie ergeben sich zwar zum Teil aus der Ordnung selbst, indem diese die politische Trennung zwischen alten und neuen Bürgern endgültig aussprach. Jedenfalls wirkte auch hier im besondern Berns Beispiel, das 1680 die Bürgerkammer eingesetzt, 1681 das Statut des Bürgerrechtsschlusses erneuert und darauf die oligarchischen Tendenzen verschärft hatte.

Eine erste schwerwiegende *Ordnung* wurde schon am 26. Juni 1681 von R. und B. aufgestellt³⁾. Sie befasste sich mit der Regelung des Bürgerrechts der in diesem Jahre vorhandenen Einwohner der Stadt (Bürger und Hintersässen), indem sie das

¹⁾ Pfyffer I. p. 413.

²⁾ Wegen der mangelhaften Registratur des 17. Jahrhunderts, das auch in diesen Fragen die ausschlaggebende Wendung brachte.

³⁾ R. M. p. 294. M. B. II. p. 203. Stadtrechtsoriginal p. 117. ABB. Bd. 14. p. 22.

Bürgerrecht an folgende Bedingungen knüpfte: Leistung des Eides nach zurückgelegtem 20. Altersjahr und Eintritt in eine Zunft. Bisher herrschte in der Erfüllung der Zunftpflicht ein gewisser Schlendrian. Die Festsetzung der politischen Volljährigkeit ist jedenfalls neu¹⁾. Auf Unterlassung wurde der Verlust des Bürgerrechtes gesetzt.

Zwar deutet noch nichts in dieser Ordnung an, dass man schon 1681 daran dachte, die neu aufzunehmenden als minoris juris zu behandeln. Allein sie bereitete doch die grosse Bürgerrechtsordnung von 1682 vor.

Am 10. Juni²⁾ 1682 erhielten die geheimen Räte vom *kleinen Rate* den Auftrag, mit Zuzug eines Altrats und zweier Jungräte³⁾ ein Projekt zu formieren, wie es künftig mit dem Bürgerrecht gehalten werden solle. Die ungewöhnlich rasche Erledigung des Geschäftes, im auffallenden Gegensatz zu der gemütlichen Regierungsweise der Solothurner Herren, zeigt, wie sehr der Obrigkeit daran lag, den engen Kreis der regimentsfähigen Bürger zu schliessen und sich die politischen und wirtschaftlichen Vorteile des Regimentes zu sichern.

Am 20. Juni fasste die Kommission ihr Gutachten ab⁴⁾. Es wurde schon am 22. vom kleinen Rate genehmigt und am 26. vom grossen ratifiziert. Die Satzung lautet wörtlich gleich dem Kommissionsprojekte. Die geheimen Räte, bezw. die betreffenden vornehmen Geschlechter, hatten also restlos ihren Willen durchgesetzt, und der grosse Rat, dem doch als „höchstem Gewalt“ das massgebende Wort in einer so wichtigen Verfassungsfrage zugestanden hätte, konnte nur dem kleinen zustimmen⁵⁾. Sachlich hätte er zwar wohl kaum anders entschieden,

¹⁾ Darüber ausführlicher in der systematischen Behandlung des Bürgerrechts.

²⁾ R. M. p. 304.

³⁾ Dem geh. Rate gehörten damals an: die Schultheissen J. G. Wagner und Franz Sury, Stadtvenner I. V. Besenval, Seckelmeister Urs Sury, Stadtschreiber Jos. W. Wagner, Altrat Ph. Vigier, Gemeinmann Ph. Gluhs, Zuzug: Altrat Joh. Ludw. v. Roll, Jungräte Schwaller und Sury. Allgemein wird Besenval als der „Schöpfer des solothurnischen Patriziates“ angenommen.

⁴⁾ „Mixta aus der Stadtdrucken“ p. 259 (B. A. Sol.)

⁵⁾ Der grosse Rat hörte das Gutachten „von Artikel zu Artikel“ an, plauderte und ratifizierte es „durchaus einhellig“ wie zuvor M. Gn. HH.

da diese Behörde, in der damals noch etwa doppelt so viele Familien sassen als im kleinen, in diesen Fragen ebenso exklusiv dachte und auch die Bürgerschaft, die zwar zu dem Beschluss nichts zu sagen hatte, mit dieser Sicherung vor Konkurrenz einverstanden war. Aber die formelle Seite des kleinrätslichen Vorgehens zeigt doch zur Evidenz, dass nicht nur die städtische Aristokratie gegen aussen abgeschlossen werden sollte, sondern dass innerhalb der Ringmauern das Patriziat in voller Entfaltung begriffen war.

Die *Bürgerrechtsordnung von 1682* ist eines der Hauptdokumente des solothurnischen ancien régime. Sie scheidet endgültig und scharf die Bevölkerungsklassen der Stadt aus, die sich im Laufe des 17. Jahrhunderts gebildet hatten, mit Ausnahme des tatsächlichen Unterschiedes zwischen wirklich regierenden „Herren“ und gewöhnlichen alten Bürgern, der rechtlich nicht fixiert wurde.

Die Einwohnerschaft schied sich künftig in folgende Klassen: Altbürger, Neubürger, (alte) Hintersässen und Schirmuntergebene (blosse Domizilianen oder „Häuslileute“).

Altbürger war jeder, der bis St. Joh. 1681 angenommen und ins Bürgerbuch eingetragen worden war. Diese Klasse allein war aller Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten fähig und befugt, und ihr Kreis wurde mit dieser Satzung geschlossen. Es sollten künftig „ohne höchste, unentbehrliche Notdurft“ keine Altbürger mehr angenommen werden. Sie entsprachen den patrizischen oder regimentsfähigen Bürgern der andern Ratsstädte¹⁾. Es waren also rechtlich alle alten Bürger, also auch gewöhnliche Handwerker fähig, zu Aemtern zu gelangen. Wir haben die noch engere Ratsfähigkeit später zu betrachten.

Die 2. Klasse, die ungefähr (nicht genau!) den ewigen des kleinen Rates und befahl, die Satzung dem Stadtrecht einzuverleiben, also als Grundgesetz des Staates zu behandeln. Sie befindet sich im Stadtrechten, Original, p. 118 u. R. M. p. 343 f.

¹⁾ Der Name regimentsfähige Bürger wird im 18. Jahrh. auch in Solothurn gebraucht, gewöhnlich in Heimatscheinen und ähnlichen Attestaten. Dagegen habe ich ihn nicht in amtlichen Bürgerrechtsakten, besonders in den Ratsverhandlungen, gefunden. Hier werden sie gewöhnlich „die alten freien uneingeschränkten Geschlechter und Familien“ genannt oder blos die „alten Bürger“.

Habitanten in Bern entsprach, bildeten alle die Bürger, welche seit dem St. Joh. Tag 1681 angenommen wurden. Sie wurden in ein besonderes Buch geschrieben¹⁾ und waren von allen einträglicheren Staatsstellen und Ehrenämtern, vor allem vom Rate, ausgeschlossen, sonst aber wie Bürger angesehen. Ihre Aufnahme sollte nur noch alle 3 Jahre stattfinden können. Die Bürgerrechtsgelder wurden enorm gesteigert. Ein Fremder hatte 2000 Pfd., ein Eidgenosse 1000 Pfd. und ein Untertan 500 Pfd. zu zahlen, um *neuer Bürger* werden zu können²⁾. Die Taxe musste mit einem Zuschlag der Hälfte für jeden Sohn bar oder in währschaften Gütten dem Bürgermeister zu Handen der Behörde entrichtet werden; doch stand dem kleinen Rate im Einzelfalle der Entscheid zu, nach Gutfinden „selbige zu observieren, zu moderieren oder aber nach Beschaffenheit der Person und Qualitäten auch völlig nachzusehen“³⁾.

Als *Hintersässen* galten die Einwohner und deren Nachkommen, die das Hintersässengeld bezahlt hatten und damit als solche angenommen worden waren. Sie hatten künftig einen Hintersässeneid zu leisten. Es sollten fortan keine solchen mehr aufgenommen werden (denn sie hatten ungefähr die gleichen ökonomischen Vorteile wie die Bürgergenossen), sondern blosse *Schirmuntergebene*, die somit von jetzt an die unterste Klasse der Stadtbevölkerung darstellten und das blosse Domizil⁴⁾ zu geniessen hatten. Dafür hatten sie jährlich ein Schirm- und Wachtgeld zu bezahlen. Ihre Aufnahme, d. h. die Niederlassungsbewilligung geschah durch den kleinen Rat, wurde also von der Gesetzgebung als eine blosse Polizeisache behandelt. Die Schirmuntergebenen konnten auch durch ein-

¹⁾ Neubürgerbücher 1682—1779, 1779—1799 B. A. Sol.

²⁾ Von den „äussern Bürgern“ ist in dieser Sätzung nicht mehr die Rede. Die Aufnahme dieser Landsburger, die in irgend einer Dorfschaft als Gemeindeglieder einzutreten hatten, wurde in den Dorfbriefen geregelt. Die Obrigkeit erteilte nach wie vor das Landsburgerrecht. Dieses soll in der Behandlung der Untertanen später untersucht werden.

³⁾ Ueber diese Klasse ausführlicher im 1. Hauptteile, wie auch über die andern.

⁴⁾ Es war durch den Schanzenbau in der Stadt, bezw. Vorstadt, wieder genügend Platz. Das Motiv der Ueberfüllung der Stadt spielt also hier nicht mehr mit. Es wird auch nicht genannt.

fachen Ratsbeschluss weggewiesen werden, falls sie lästig fielen, wie das „Bettel- und Strolchgesindel“, mit dem diese „Häusleute“ gelegentlich auf eine Stufe gestellt wurden¹⁾.

Wer Neubürger oder Schirmuntergebener werden wollte, hatte der Obrigkeit *genugsame Mittel* vorzuweisen, dass er sich und seine Familie, ohne dem Staate, den Gotteshäusern und der Bürgerschaft zur Last zu fallen, durchbringen könne.

Die alten *Burgrechtsverträge mit Bern und Freiburg* wurden zwar anerkannt, aber nur unmassgeblich, mit Vorbehalt des Gegenrechts; es scheint nämlich, dass die beiden Gegenkontrahenten, die im Bürgerrechtsschlusse vorangegangen waren, in der Praxis die Solothurner den andern Eidgenossen gleichstellten²⁾.

¹⁾ Doch gab es auch ansehnliche Domizilanten, bes. Franzosen. Der Anhang der Ambassade gehört nicht hieher, da diese das Recht der Exterritorialität genoss.

²⁾ Das gegenseitige Burgrecht mit *Bern* war seit der Glaubensspaltung praktisch sozusagen kraftlos geworden und kam nur noch für Konvertiten in Betracht, die aber meist der Klasse der Untertanen angehörten. 1657 V. 2. (R. M. p. 212) wird ein May, Bürger von Bern, offenbar ein Konvertit, als Sol. Bürger aufgenommen. Da er noch keinem andern Orte eidlich zugetan und laut Schein Berner Bürger war, hatte er nicht mehr zu geben, als eines Bürgers Sohn. Nach 1682 sind keine Gesuche von Berner Bürgern mehr nachzuweisen *). Dagegen kam es mit *Freiburg* noch im 18. Jahrhundert zu Verhandlungen, die aber nur das Ergebnis haben konnten, dass beide Städte den Bürgerrechtsschluss höher stellten als die alten Staatsverträge. 1728 wies der kl. Rat 2 ledige Freiburgerbürger, die laut gemeinsamem Bürgerrecht um Aufnahme batzen, ab (R. M. p. 764). Eine Kommission von R. u. B. sollte dann das Bürgerrecht mit Freiburg untersuchen. (R. M. p. 902). Die Beiden wiederholten das Gesuch und wurden vor R. u. B. gewiesen, erhielten aber keine Entsprechung (R. M. p. 1083).

*) 1729 bewarb sich noch ein Berner Konvertit, Am. Chasseur, Aide-major im Regiment Karrer, um das Solothurner Bürgerrecht, weil er das bernische verloren hatte. Er bezeugte vor R. u. B. seine Bekehrung und die bernische Regimentsfähigkeit seiner Eltern. Er appelliert auch an die „weltbekannte Grossmütigkeit Solothurns“. Eine Kommission untersuchte die Akten, nämlich die Bürgerbriefe mit Bern von 1308, 1345, 1351, 1427 und 1577, Ratsprotokolle von 1585 (18. XI.) u. 1682 (Bürgerrechtsordnung, Exzeptionsartikel), worauf R. u. B. erkannten. Diese Briefe legen keine Pflicht zur Aufnahme auf. Chasseur wurde abgewiesen. (R. M. p. 422, 430, 712).

Darauf wurde prinzipiell beschlossen (R. M. p. 714): Weil obige Stadtrechtliche Bestimmungen (der Exzeptionsartikel von 1682) von vielen zu ihren Gunsten ausgelegt werden wollen, aber die Satzung de anno 1681 betr. Altbürgerschluss (vielmehr die von 1682!) durch jene aufgehoben wäre, man aber am Schlusse des Bürgerrechts festhalten wolle, soll die Kommission für Aufnahme neuer Bürger das Stadtrecht prüfen und seine Bestimmungen gemäss Satzung von 1681 (bezw. 1682!) ergänzen, (d. h. wohl den Exzeptionsartikel streichen). Diese gegenseitigen Rechte werden später zu untersuchen sein.

Dieser Exzeptionsartikel wurde im 18. Jahrhundert unwirksam.

Damit die Bürgerrechtsordnung von 1682 sich den Räten und Bürgern fest einprägte, wurde bestimmt, dass sie jährlich im Rosengarten und bei Ablegung der grossen Rechnung verlesen werde und der regierende Schultheiss die Erinnerung tue, dass sie steif und fest gehalten werde. Sie sollte für alle Zeiten die unumstössliche Grundlage der Klassenscheidung bleiben.

Bei näherem Zusehen bemerkt man freilich, dass sich die Gruppierung der Einwohnerschaft anders gestaltete; denn tatsächlich zeigten sich Gegensätze in der Bevölkerung, die viel tiefer gingen, als die Trennung von Altbürgern, Neubürgern und alten Hintersässen, deren Rechte nicht so stark von einander abwichen, wie wir später sehen werden. Vor allem war die Beibehaltung der Klasse der Hintersässen, die sich den Neubürgern fast gleichstellten, eine kleinliche Massnahme, die sich nur aus dem Umstande erklären lässt, dass diese Zeit ungewöhnlich viel auf äussere Formen und Namen gab. Hätte die Kommission die Rechtsverhältnisse der bisherigen Bürger und Hintersässen und der neugeschaffenen Klasse der Neubürger gründlicher untersucht, vor allem die wirtschaftlichen und besonders die gemeindegenossenschaftlichen, so hätte sie im Interesse einer klaren Ausscheidung zur Aufnahme der Hintersässen als Neubürger kommen müssen. Es war aber der Obrigkeit weniger darum zu tun, diese Stände scharf zu trennen, als vielmehr das Privileg der Aemter den alteingesessenen Bürgern oder vielmehr jenen Familien, die einer immer schroffer hervortretenden Uebung gemäss Zutritt zu den Räten erhielten, zu wahren.

Sprach zwar diese Satzung in erster Linie den Grundsatz scharf und endgültig aus, dessen Entwicklung wir in der Genesis der Aristokratie verfolgt haben, die bevorrechtete Stellung der Stadt gegenüber der Landschaft, die ihr Eigentum war, die Scheidung zwischen Herrn und Untertan, so hatte sie innerhalb der aristokratischen Genossenschaft der städtischen Vollbürger noch die besondere Bedeutung, dass sie eine Schutzmauer für das grossgewordene Patriziat wurde, wenn auch diese Scheidung zwischen „Herrn“ und „Burger“, die wir als die viel

wichtigere nunmehr kennen zu lernen haben, auch in dieser Satzung nicht niedergelegt wurde.

Als ob der Stadtvenner Joh. Vikt. von Besenval¹⁾, schon damals die markanteste politische Persönlichkeit der Stadt und einer der bedeutendsten, aber auch der Oligarchie am stärksten zugeneigten Staatsmänner des alten Solothurn, diesen Höhepunkt der Aristokratie auch äusserlich dokumentieren wollte, wurde 1682 das stolzeste Gebäude, das ein solothurnischer Patrizier errichtet hat, das Besenval'sche Prachtsschloss Waldegg vollendet. Auf diesem Landsitze, der von einer leichten Anhöhe nordöstlich der Stadt zugleich auf das trauliche Aarestädtchen, das souveräne Solothurn, und auf die unterfänige Landschaft herabschaute, entfaltete sich prunkvoll der Glanz des solothurnischen Patriziates. Hier strebten die guten Republikaner daran, ein kleines Versailles zu schaffen, und lebten ganz nach französischer Sitte.

Es schien, als ob von diesem Sitze aus auch französische Machtpolitik die Solothurner, die von jeher stark unter dem Einflusse dieser Krone gestanden hatten, beherrschen werde; denn das Regime seines Schöpfers, Joh. Viktor von Besenval, seit 1688 Schultheiss der Stadt und Republik, ist gekennzeichnet durch die stärkste Abhängigkeit von Frankreich und im Innern durch das Streben nach Oligarchie, im Interesse einer unbedingt französischen Politik.

Es brach eine kurze Zeit von einem Vierteljahrhundert an, in der sich das Patriziat zur extremen Familienherrschaft zuzuspitzen schien. Allein die verfassungsrechtliche Tradition war zu stark, und die einseitige Parteinahme dieses Emporkömmlings für Frankreich rief die alten vornehmen Familien auf den Plan, deren Zahl gross genug war, eine Oligarchie zu verhindern. Der entschiedenste und hervorragendste Gegner Besenvals, der spätere Schultheiss Joh. Ludwig von Roll²⁾ warb als Gegen-

¹⁾ Ueber die Familie s. Schmid, O., Der Baron von Besenval 1913. p. 11. ff.

²⁾ Es darf aber nicht die Familie v. Roll zur Vertreterin der anti-französischen und antioligarchischen Partei gemacht werden. Der jüngere Zweig derselben mit dem späteren Schultheissen Joh. Friedr. v. Roll gehörte zur Besenvalpartei.

gewicht für den spanischen Dienst, dessen Anfänge in diese Zeit zu setzen sind und der fortan, d. h. seit Anfang des 18. Jahrhunderts ein nicht ungefährlicher Gegner der ausschliesslichen französischen Partei war. Es besteht darum gewiss ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Zeit hervorstechender innerer Politik, die den Abschluss von der Landschaft brachte und die Entwicklung des Patriziates in oligarchische Bahnen zu lenken schien, und den nächsten grossen Bewegungen der innern Politik, den Kämpfen um die französische Kapitulation in den 1760er Jahren, welche jede Verfassungsänderung für die Zukunft als unmöglich erklärten.

Doch wir haben uns nun zu fragen, wie überhaupt ein Patriziat möglich wurde.

8. Kapitel.

Die Ausbildung des Patriziates.

Auch innerhalb der von der Landschaft aristokratisch abgeschlossenen Genossenschaft der städtischen Vollbürger wäre eine demokratische Gleichberechtigung, d. h. eine Teilnahme aller Vollbürger am Regimente möglich und denkbar gewesen. Allein zum Teile die gleichen Gründe, die zur Ausbildung der Aristokratie führten, riefen einer Trennung innerhalb der Vollbürger der Stadt.

Wir haben hier die speziellen Gründe zu betrachten, die in einigen Städten, nämlich den Orten mit Ratsverfassung, zum Patriziate führten. In den Zunftstädten ermöglichte das Wahlrecht, dass auch die weniger ansehnlichen Bürger immer noch ein gewisses Mitspracherecht im Regimente behielten und dass die Ratsstellen nie ausschliessliches Besitztum einiger weniger Familien wurden. Anders in den Ratsstädten wie Solothurn!

Hier hatte noch im 16. Jahrhundert die städtische Bürgerschaft demokratisch gefühlt und Anteil am Regimente. Die Gemeindeversammlung war noch aktiv politisch tätig, und die

Zünfte übten ebenso als solche noch einen gewissen Einfluss im öffentlichen Leben der Stadt aus. Es ist bekannt, dass z. B. die Schiffleutenzunft entschieden für die Reformation eintrat. Auch scheinen die wichtigsten politischen Fragen den Gesellschaften noch vorgelegt worden zu sein, so das Genferbündnis im Jahre 1573¹⁾. Die Staatsstellen ruhten noch auf breiter Grundlage. So weist der kleine Rat des Jahres 1529 bei bloss 303 zünftigen Bürgern nur je zwei gleiche Namen auf (2 Hugi, 2 Kappeller), und von den 16 Schultheissen, die dieses Amt im 16. Jahrhundert bekleideten, ebenfalls nur je 2 aus den gleichen Geschlechtern (2 Sury, 2 Schwaller). Noch um die Mitte des Jahrhunderts fühlten sich die Räte nicht verpflichtet, an Stelle ausgeschiedener Mitglieder Familienangehörige zu wählen.

Immer mehr aber trat in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts der Wille der Gemeindeversammlung in der Besetzung der ihr zuständigen Stellen zurück. War sie schon von jeher in ihren Wahlen gebunden gewesen, so beschränkte sie sich immer mehr darauf, den Vorschlägen des Jungrates zuzustimmen, auch in der Wahl ihres Vertrauensmannes, des Gemeinmanns. Und nun trat der Grundcharakter der Verfassung dieser Städte mit Ratssystem (Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn) in volle Wirksamkeit: Das tatsächliche *Selbstergänzungsrecht der Räte*.

Die allgemeingeschichtlichen Vorgänge, die zur Aristokratie führten, machen sich seit der Mitte des Jahrhunderts geltend. Die politische Auffassung wurde eine ganz andere. Das Wesen der Staatsgewalt wandelte sich. Dieser neue Zeitgeist drang in die 4 westlichen Städte von Frankreich her viel stärker ein als in die östlichen und nordschweizerischen Zunftstädte, in denen Gewerbe, Handel und Industrie die Bürger mehr an die Heimat fesselten. Dagegen waren es (neben den Ländern, wo schon früh oligarchische Tendenzen auftreten, man denke nur an den Einfluss der Familie Lussy in Unterwalden, Reding in Schwyz!) hauptsächlich die 4 Ratsstädte, aus denen die Bürger in fremde Soldienste strömten, aus denen sie antidebakratische Anschauungen, fremde Sitten und Vermögen heimbrachten, die sie zu Hause geltend machen wollten. Diese

¹⁾ Tatarinoff, Aus den Kalendernotizen (Ephemeriden) des Vanners Hans Jakob vom Staaal. 2. Aus dem Jahre 1573. Sol. Tagbl. 1914, Nov. 19. Beilage.

Hingabe an den Solddienst wurde in gewissen Familien traditionell, wobei Protektion und Glück, aber auch kriegerische Tüchtigkeit, durch welche sich der grosse Teil dieser Söldneroffiziere auszeichnete, diesen hervorragende Stellen in den fremden Armeen und selbst Adels- und Ordensauszeichnungen, nach ihrem Abschied vom Kriegsdienste aber beträchtliche Pensionen verschafften.

Daheim gelangten sie vermöge ihres überragenden Ansehens leicht in die Staatsstellen. Sie erhielten meist den Vorzug vor gewöhnlichen Bürgern, die sich jederzeit dem Handwerke und Gewerbe gewidmet hatten und die weder Zeit, noch Mittel und oft auch nicht die nötigen Fähigkeiten besassen, sich dem Staatsdienste zu widmen; der mit der Entfaltung des Polizeistaates immer ausgedehnter und anspruchsvoller wurde. Wie konnte ein Handwerker ohne Beeinträchtigung seines Berufes fast alle zwei Tage mehrere Stunden in den Rat sitzen oder gar für einige Jahre auf einer Vogtei abwesend sein! Denn sicher waren damals die Einkünfte der Aemter noch nicht so gross, auch nicht die der Vogteien, dass sie zum dauernden Auskommen genügt hätten.

Dagegen waren die aus fremden Diensten heimgekehrten Herren ökonomisch meistens wohl imstande, sich den Staatsgeschäften zu widmen. Sie ergriffen auch in der Regel keinen bürgerlichen Beruf mehr, sondern lebten nach ihren vornehmen Prätentionen als Rentiers oder Gutsbesitzer als ein neuer Kriegeradel¹⁾ und ahmten den höfischen Ton des Auslandes nach. In Solothurn wirkte wiederum das Beispiel des Ambassadorenhofes stark mit. Die Gesandten trieben auch energisch zum Solddienste an, so dass Solothurn, wie wir später sehen werden, ungewöhnlich stark im französischen Offffzierskorps vertreten war.

¹⁾ Der alte Feudaladel war in Solothurn nicht so stark vertreten, dass er eine entscheidende Rolle hätte spielen können. Solche Geschlechter, die an der Ausbildung des Patriziates mitwirkten, waren meistens neue Bürger, nicht ursprüngliche Solothurner, so die v. Roll, v. Wallier, v. Stäffis, v. Vigier. Die meisten Adelsdiplome der patrizischen Familien stammten erst aus späterer Zeit, z. B. Greder 1557, Tugginer 1563, Zurmatten 1570, Arregger 1591, Besenval 1655, Sury 1700. Die Adligen hatten keine staatsrechtlichen Vorzüge in Solothurn. Die v. Hallwil und v. Salis spielten in Solothurn keine Rolle, die v. Thurn nur eine geringe.

Es bildete sich hier ein neuer Stand, der sich von den gemeinen Bürgern abzusondern begann, sowohl gesellschaftlich, als politisch. Schon um ihre Interessen an den fremden Diensten zu verfechten und die französische Politik des Standes (denn neben diesem spielen alle andern Solldienste eine geringe Rolle!) zu gewährleisten, mussten die Söldnerfamilien versuchen, in der Regierung Einfluss zu gewinnen und ihre Partei in den Räten zu stärken, d. h. möglichst viele Glieder ihrer Familien in die Räte zu bringen. Ohne fremde Kriegsdienste wäre es nicht zu Patriziaten gekommen.

Das Söldner- und Pensionenwesen muss unbedingt als ein Hauptgrund festgehalten werden, warum sich in diesen Städten ein Patriziat ausbilden konnte. Das Mittel, ihren Zweck zu erreichen, fanden diese Familien im Selbstergänzungsrecht der Räte, aber auch in unlautern Wahlumtrieben und Bestechungen. Ersteres bot ein kräftiges Mittel, um immer mehr die gewöhnlichen Bürger von den Ratsstellen fernzuhalten. Es bedurfte einfach eines gewissen Solidaritätsgefühles dieser rasch erstarrenden „Söldnerpartei“, das sich immer mehr, auch trotz den verschiedenen politischen Strömungen, in diesen Kreisen geltend machte. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Zeit des 30-jährigen Krieges, bringt hier eine entscheidende Wendung, indem nunmehr der Söldnerdienst eine Bedeutung erhielt, die ihm in dem nicht minder kriegerischen 16. Jahrhundert noch nicht in dem Masse zugekommen war.

Auch *unlautere Wahlmittel*, das sog. *Praktizieren*, d. h. Wahlbestechung, drohten immer mehr einzureißen und auf die Aemterbesetzungen einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Besonders neue Bürger, wie der Emporkömmling Martin Besenval, scheinen sich deren bedient zu haben. Doch suchte die Obrigkeit fortwährend die guten alten Wahlsitten zu retten, nicht in dem Sinne, dass sie für eine gerechte Vertretung der gewöhnlichen Bürger eingetreten wäre, aber durch Verordnungen gegen böse Wahlgebräuche. Schon 1605 wurde zu diesem Zwecke *das geheime Wahlverfahren eingeführt*¹⁾, konnte aber auf die Dauer nicht durchdringen.

¹⁾ S. darüber Kapitel: Wahlgesetzgebung.

1606 VI. 3.¹⁾) wurde *ein scharfes Mandat wider das Trölen und Praktizieren* erlassen.

Das Mandat weist eingangs auf das heimliche und öffentliche Praktizieren etlicher Stadtbürger hin, die sich dadurch zu Aemtern bringen wollen. Es solle abgestellt werden, bevor es im allgemeinen Schwunge sei, weil es die bürgerliche Einigkeit zerrütte; denn bei fremden Fürsten und Herren sei deswegen schon ziemlich viel Zerrüttung geschehen. Diese Unsitte werde aus der Fremde in die fromme bestandhafte Stadt Solothurn eingeführt und geschehe im Dienste dieser Fremden. Zur Abstellung haben die Väter des Vaterlandes folgende Mittel beratschlagt:

1. Wenn einer um ein Amt bittet, oder darzu gegeben wird, dass er weder selbst noch durch jemand andern sich unterstehe, durch Praktizieren, Versprechungen von Miet und Gaben in ein Amt einzudringen, ansonst er nicht wert sein solle, dass um seinetwegen gemehrt oder die Büchse aufgestellt werde. Wenn nach der Wahl auskommt, dass er praktiziert habe, solle er des Amtes ohne weiteres entsetzt sein, ebenso alle Beteiligten, und sogar des Bürgerrechtes verlustig gehen. Gleiche Strafe wird auf die Bestechung von Richtern gesetzt.
2. Da es scheine, dass der alte ländliche Brauch, dass neue Bürger „dienen“ müssen, in Abgang kommen wolle, und weil etliche meinen, sogleich nach dem Bürgereid im Regiment und dergleichen Sachen zu reden Gewalt zu haben, wird geordnet, dass ein Sohn eines alten Landsassen, der innerer Bürger wird, 3, einer aus den Orten und Zugewandten 6 und ein Ausländer 9 Jahre dienen müsse.

Doch behalten sich Ihr Gnaden vor, falls sich einer so tugendlich und wohl aufführe, dass er etwas verdiene, neuen Bürgern einige Jahre zu schenken, aber anders nicht, als vor gesessenem Rate.

Der *fremde Einfluss* zeigt sich also hier schon sehr scharf und zwar durch die (von den Anhängern des Solldienstes) vertretenen Anschauungen und durch die neuen Bürger. Das .

¹⁾ R. M. p. 219 ff. Die Ordnung wurde vom *alten Rat* gesetzt und vom kleinen Rat genehmigt.

Mandat hatte aber keine genügende Wirkung. Schon 1611 musste es verschärft werden. Es heisst da¹⁾:

„Als zumalen angezogen wurde, dass abermals mit Praktizieren den Aemtern nachgesetzt werde, welches doch schon vormals verboten worden, so ist endlich einhellig vor R. und B. geraten worden, dass, wenn nun fürderhin die Aemter erneuert und besetzt werden, ein jeder, so dazu wolle, einen aufhabenden Eid (Kandidateneid) tue, dass er solches nicht mit Praktizieren bekommen habe.“

1623 wurde der Eid erweitert²⁾:

„Geraten, dass alle diejenigen, welche künftig einen zu einem Amt darschlagen, auch die sißen bleiben (also die Votanten), einen Eid schwören, auf dass sie einich aus Neid, Hass, Miet, Gaben, heimlich Versprechen, d. h. hilf mir da, so will ich dir da helfen (!) und auf früheren Gasthaltungen dargeben oder dahin erwählt haben.“

Ein Beschluss von 1628³⁾ zeigt die auch hier angeführte gewöhnliche Form der Wahlagitation: Das *Zechen auf Aemter* hin, wodurch die, welche zu einem Amt befördert werden, in grosse Schulden kommen, wird verboten, bei 100 Pfd. Busse für den betreffenden Wirt, der vor oder nach der Wahl Speise und Trank aufstellt. Bei solchen Zechen soll jeder die Uerte selbst bezahlen, ebenso vor der Abreise eines ennetburgischen Gesandten⁴⁾.

Jedenfalls war es schwer, eine Grenze zwischen harmlosen Wahlbewerbungen und unlautern Umtrieben zu ziehen, vor allem auch letztern auf die Spur zu kommen. Das Praktizieren hörte denn nicht auf, trotzdem die Mandate erneuert und verschärft wurden. Es kann hier nicht näher auf sie eingetreten werden, da sie mitten in die Wahlgesetzgebung führen, welche im Zusammenhange zu betrachten ist. Es muss hier der Hinweis

¹⁾ Stadtrecht. Original p. 140 R. M. 266. 2. August.

²⁾ 8. VIII. R. M. p. 486 Ratifikation durch den gr. Rat, p. 187.

³⁾ 8. Nov. M. B. I. p. 790.

⁴⁾ Ein solcher Beschluss war schwer durchzuführen, weil die Kontrolle fehlte. Wer wollte jedesmal bestimmen, ob es sich um eine blosse Einladung oder ein Wahlgelage handelte? Aehnlich bei andern Gefälligkeiten und Versprechen. Sogar der gute Patriot H. J. v. Staal erzählt uns in seinem Tagebuche von einem guten Abschiedsessen, das er beim Aufritt eines ennetburg. Vogtes mitmachte.

genügen, dass das Praktizieren in seinen verschiedenen Formen einen starken Anteil an der Ausbildung des Patriziates hatte¹⁾.

Es spielten aber auch durchaus *ehrenwerte Gründe* bei der Wahl vornehmer Bewerber mit. Gerne übertrug man die Aemter Nachkommen von Personen, die sich im Staatsdienste ausgezeichnet hatten, und es ist nicht zu leugnen, dass diese Familien in der Regel mehr staatsmännische Begabung und auch Neigung besassen als die Handwerker, die ebenso wie die Bauern allmählich der Ansicht huldigten, dass das Regieren eigentlich Sache der Herren sei, und froh waren, ihre wirtschaftlichen Vorteile geniessen zu können. Auf diese Weise erhielten einige Namen in der Bürgerschaft einen besonders guten Klang, und ihre Träger wurden immer wieder von den Ratsherren ins Regiment nachgezogen. Sicher wurde auch dadurch *eine gewisse Erblichkeit der Ratsstellen* befördert, wenn sie auch nicht so krass auftritt wie in Luzern²⁾ oder Bern³⁾.

Auch der Umstand wirkte nicht unwesentlich bei der Verengerung der Familienvertretung mit, dass verhältnismässig viele Geschlechter, die am Regimenter traditionell teilnahmen, *ausstarben*⁴⁾, während ja durch die Tendenz der Bürgerrechtserschwerung die Zufuhr neuen Blutes zu stocken begann.

¹⁾ Als sicher darf angenommen werden, dass von einem *Aemterkauf* keine Rede sein kann. Leider habe ich bisher aus den Quellen noch keine Aufschlüsse über Einzelheiten des Praktizierens finden können. Die Tatsache, dass die „böse Wahl“ Besenvals ungestraft vor sich ging, ist aber schon recht bedenklich. S. o. p. 58.

²⁾ Hier wurde schon um die Mitte des 17. Jahrh. die Wahl zur Form; der Sohn folgte dem Vater, der Bruder dem Bruder. Eine eigentliche Wahl fand nur statt, wenn das abgegangene Ratsglied weder Söhne noch Brüder hatte. Pfyffer I. p. 307.

³⁾ Hier verlor eine Familie, die einmal im Rate nicht vertreten war, den Anspruch auf die Aemter.

⁴⁾ P. Protasius Wirz hat in seinen Soloth. Bürgerbüchern laut gedrucktem Register (B. A. Sol.) 118 bürgerliche Geschlechter bearbeitet (davon 13 neubürgerl.) 13 davon starben im 17. Jahrh. aus, darunter sehr bedeutende, die im Staate die ersten Stellen bekleidet hatten, so die Kallenberg, Ruchti, Saler, v. Steinbrugg, Stocker. Der fremde Kriegsdienst und die starke Zuwendung zum geistlichen Berufe haben diese Entwicklung gefördert, die auch einzelne Zweige von verschiedenen andern Geschlechtern ergriff, so dass im Patriziat ein ungewöhnlich hoher Abgang von Familien zu verzeichnen ist.

Alle diese Gründe bewirkten, dass der Kreis der Familien, die traditionell in den Rat gelangten, immer enger wurde. Wir haben nun diese „*patrizischen*“ *Geschlechter*, welche die eigentlichen Inhaber der absolutistischen solothurnischen Staatsgewalt wurden, festzustellen.

Zuerst ergriff der Prozess der Ausschliesslichkeit natürlich den engern Rat, den alten, und damit die obersten Staatsämter¹), besonders das Schultheissenamt (das Verzeichnis seiner Träger im 17. Jahrhundert weist 16 Inhaber auf, aber nur noch 10 verschiedene Namen); dann auch die übrigen Hauptämter. • Eine Statistik derselben mag diese Tatsachen illustrieren²):

Häupter im 17. Jahrhundert:

Sury	4	Schultheissen	3)
Wagner	3	"	
Brunner	1	"	1 Stadtvenner
v. Staal	1	"	1 "
Wallier	1	"	1 Seckelmeister
Gluž		2	"
Grimm		1	" 1 "

Uebrige an diesen Stellen teilhaftige Familien:

Schultheissen: je ein Besenval, von Roll, Saler, Steinbrugg, Stocker. *Schwaller*:

Stadtvenner: je ein Degenscher. Byss.

Diese 14 Familien haben somit für das 17. Jahrhundert als die vornehmsten zu gelten.

Die Ausschliesslichkeit machte sich dann auch im

¹⁾ Charakteristisch für die soziale Stellung des Schultheissen ist das Ratsdekrekt von 1540 anlässlich der 2. Wahl Wengis, der Wirt war: Weder er noch ein künftiger Schultheiss von Solothurn dürfe ein Gewerbe treiben, noch um Wein oder Viktualien handeln. N. Sol. Wbl. 1910, p. 53.

2) Bei dieser und der folgenden Statistik ist zu bemerken, dass sie meist auf Leu, nur z. T. direkt auf den Akten fussen. Leu ist nicht durchaus zuverlässig. Es wäre aber nur mit einem allzugrossen Zeitaufwande möglich gewesen, auf die R. M. und die A. B. B. zurückzugehen.

³⁾ 3 Sury und die 3 Wagner waren Vater, Sohn und Enkel! Nämlich: Urs Sury, 1549 Schultheiss, Peter 1604, Joh. Ulrich 1652. Hans Georg Wagner 1618 Schultheiss, Mauritz 1646, Hans Georg 1675. Bei Wagner um so bemerkenswerter, als der Vater d. ältern Hans Georg, Johann, sich erst in Solothurn einbürgerte (1546). Schon dieser war Seckelmeister (1590 †).

kleinen Rate überhaupt geltend, der ja die eigentliche Obrigkeit und darum die wichtigste politische Behörde war. Aber selbst die zahlreichere Körperschaft des grossen Rates, des alten Bürgerausschusses, blieb nicht verschont, da seine Wahl ja auch dem kleinen Rate zustand und er eben den Nachwuchs für die Regierung zu liefern hatte.

Eine *Statistik der Familienvertretung* aus den A. B. B. mag diese Entwicklung illustrieren¹⁾. Sie zeigt den gewaltigen Unterschied in der Aemterbesetzung von 1550 und 1686, namentlich im grossen Rate. Während im erstern Jahre bei 89 Mitgliedern 70 Geschlechter vertreten waren, — am stärksten die Graf mit 5 Mitgliedern, eine Familie, die nachher ganz verdrängt wurde, — wies der grosse Rat von 1686 bei 104 Mitgliedern noch 37 verschiedene Namen auf. Schon vor 1666 sind die früher einflussreichen Familien Graf, Frölicher, Weltner, Thomann und andere, die sich mehr oder nur den bürgerlichen Berufen gewidmet hatten, aus den Ratsverzeichnissen verschwunden. 1686 fehlen die Kiefer, Scherer, Buri, Ziegler, u. a. Zu den Ausgestorbenen gehören die Miesch (1670), Haffner (1702), Hugi (1702), von Arx (1703 ?) u. a.

Statistik der Räte²⁾.

1550: Kl. R. 30 Mitgl. 29 Namen (2 Hugi).

Gr. R. 59	„	51	„	(4 Graf, je 2 Brunner, Kaiser, Sury, Thomann, Vogelsang)
-----------	---	----	---	-------------------------------------------------------------

¹⁾ Es darf im allgemeinen angenommen werden, dass die Bedeutung einer Familie mit der Zahl ihrer Mitglieder im Regimenter wuchs, wenn auch nicht durchwegs. Die Arregger und Tugginer, die nie zahlreich vertreten waren, jedenfalls ihrem geringen Personalbestande entsprechend, nahmen eine sehr bedeutende Stellung im Rate ein. Dagegen stellten die stets zahlreichen Gugger nie ein Haupt. Eine Hauptempfehlung für die Familien war eben der fremde Kriegsdienst, in dem z. B. die Arregger bedeutende Stellen einnahmen, die Gugger dagegen viel weniger.

²⁾ Die Verwandtschaftsverhältnisse der Inhaber gleichen Namens muss man vorläufig dahingestellt sein lassen. Sie erst geben ein rechtes Bild von einem „Familienregimenter.“ Es konnten natürlich genealogisch voneinander unabhängige Familien denselben Namen tragen, jedenfalls aber weit weniger häufig als heutzutage bei viel grösserer Bevölkerungszahl und völliger Freizügigkeit.

Kl. u. gr. R. 89 Mitgl. 70 Namen (5 Graf, 3 Thomann, Vogelsang, 2 Brunner, Byss, Degenscher, Gugger, Hugi, Kaiser, Schenker, Schwaller, Sury, Weltner, Zeltner).

Schultheiss: Sury, Schluni.

Ergebnis: Die Familien, die das spätere Patriziat bilden, kommen noch nicht zur Geltung. Von solchen treten hier erst einigermassen hervor die Brunner, Byss, Degenscher, Gugger, Schwaller, Zeltner, Sury, während die hier am stärksten vertretenen Graf und Thomann später verdrängt wurden. Später bedeutende Familien sind erst mit einem Kopf vertreten (Arregger, Grimm, Greder, v. Staal); die später hervorragenden Geschlechter der Gabelin, von Roll, Wallier, Buch, auch die Dürholz, Reinhard, Zurmatten fehlen, ebenso die Ruchti, Saler.

1600: Kl. R. 35 Mitgl. 30 Namen (3 Grimm, 2 Graf, Lengendorfer).

Gr. R.	65	"	49	"	(4 Schwaller, 3 Frölicher, Grimm, Sury, Wallier, 2 von Arx, Brunner, Kieffer, Saler, von Steinbrugg, Zurmatten).
--------	----	---	----	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kl. u. gr. R.	100	"	65	"	(5 Schwaller ¹), 6 Grimm, 4 Frölicher, Sury, Wallier, 3 Zurmatten, Brunner, 2 Arregger, von Arx, Byss, Degenscher, Graf, Gugger, Kaiser, Kiefer, Lengendorfer, Saler, von Steinbrugg, Thomann, Kallen-berg).
---------------	-----	---	----	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ergebnis: Das Aufstreben einzelner Geschlechter ist schon viel deutlicher. Doch kann von einem eigentlichen Patriziat noch nicht gesprochen werden. Auch 1600 fehlen bedeutende Namen damaliger Bürger, z. B. die von Roll.

1650: Kl. R. 35 Mitgl. 25 Namen (3 Byss, Schwaller, Wallier, 2 Brunner, Gabelin, Glutz, Sury).

¹⁾ Die Hervorgehobenen sind in beiden Räten vertreten.

Gr. R. 71 Mitgl. 38 Namen (2 von Arx, 4 Brunner,
 3 Byss, 2 Gibelin, 3 Gluž,
 2 Graf, 2 Greder, 4 Kiefer,
 2 Miesch, 2 von Roll, 2
 Ruchti, 3 Schmied, 4 v.
 Staal, 5 Sury, 2 Tscha-
 randi, 2 Vigier, 2 Wagner,
 4 Wallier, 2 Zurmatten).

Kl. u. gr. R. 106 „ 48 „ (3 von Arx, 6 Brunner,
 6 Byss, 4 Gibelin, 5 Gluž,
 2 Graf, 2 Greder, 2 Gug-
 ger, 4 Kiefer, 2 Miesch,
 3 von Roll, 2 Ruchti, 2
 Scherer, 3 Schmied, 4
 Schwaller, 5 v. Staal, 7
 Sury, 2 Stocker, 3 Tscha-
 randi, 2 Vigier, 3 Wagner,
 7 Wallier, 3 Zurmatten).

Ergebnis: Das Patriziat ist in voller Ausbildung begriffen, also schon vor dem Bauernkrieg, der somit hier nicht stark mitwirkt. Immerhin treten noch einige Familien nicht so stark hervor. Einige fehlen, so die Arregger, Tugginer.

1666¹⁾: Kl. R. 35 Mitgl. 26 Namen.

Gr. R. 66 „ 41 „	(9 Byss, 5 Gluž, 3 Grimm, 3 Gibelin, 3 Gugger, 3 von Roll, 3 Scherer, 4 von Staal, 11 Sury, 6 Vigier, 4 Wallier).
- Kl. u. gr. R. 101 „ 46 „	

Ergebnis: Die Ausschliesslichkeit ist nicht wesentlich stärker. Dagegen treten einzelne Familien mächtig hervor. Hier ist noch eine Familie gut vertreten, die später verdrängt wurde, die Scherer.

1685: Kl. R. 35 Mitgl. 22 Namen.

Gr. R. 70 „ 34 „

¹⁾ Laut den Verzeichnissen Fr. Haffners, die den Zustand des Jahres 1666 wiedergeben.

Kl. u. gr. R. 105 Mitgl. 38 Namen (2 Arregger, 4 Besenval, 9 Byss, 3 Brunner, 3 Buch, 4 Greder, 6 Gugger, 5 Gluž, 2 Gibelin, 4 von Roll, 4 Schwaller, 2 von Staal, 3 von Stäffis, 13 Sury, 2 Tugginer, 2 Tscharandi, 2 Vigier, 3 Wagner, 2 Vesperleder, 9 Wallier).

1686:	Kl. R.	34 Mitgl.	20 Namen	
	Gr. R.	70 "	31 "	(3 von Thurn, 3 von Vigier).
	Kl. u. gr. R.	104 "	37 "	(darunter 6 Besenval, 7 Byss, 4 Greder, 6 Gugger, 5 Gluž, 4 von Roll, 12 Sury, 9 Wallier, 3 von Stäffis, 7 Schwaller).

Ergebnis: Die kleinen Schwankungen innerhalb dieser beiden Jahre sind nicht wesentlich und eher zufällig. Dagegen zeigen diese Verzeichnisse die oligarchische Tendenz augenfällig. Alle wichtigen Familien sind vertreten, einige ganz überragend.

Das Patriziat im Innern der Stadt ist in diesen Jahren, die den Bürgerrechtsschluss nach aussen zeitigten, ausgebildet. Die Folgezeit brachte, wie die späteren Statistiken zeigen werden, wenigstens im kleinen Rate, keine so starken Veränderungen in den Vertretungszahlen mehr. Schwankend war in der Hauptsache nur noch der Einfluss, bezw. die Stärke der einzelnen Familien im Regemente.

Es wäre eine zwar langwierige, jedenfalls aber sehr interessante Arbeit, in diesem Zusammenhange den Aufstieg, die Blüte und event. den Abgang der einzelnen Familien zu verfolgen. Die Erkenntnis des patrizischen Werdeprozesses würde zwar durch eine Menge der bemerkenswertesten Einzelheiten bereichert, an neuen Gesichtspunkten aber nicht viel gewinnen. Es müssen diese Untersuchungen der Lokal- und Familiengeschichte über lassen werden¹⁾.

¹⁾ Die „Chronik der Stadt und des Kantons Solothurn“ von Franz Hieron. Vogelsang 1858 (Mskr. B. A. Sol.), als Fortsetzung Haffners ge-

Die Ausbildung des Patriziates musste an Hand der Aemterbesitzungsbücher verfolgt werden; denn sie zeigt sich nur in der Besetzung der Staatsstellen, nicht aber in der Gesetzgebung und in den Ratsverhandlungen deutlich, wo relativ nur wenige Beschlüsse auf diese gewaltigen Änderungen im politischen Leben hinweisen. Das neue Regierungssystem war vielmehr in den Personen verkörpert, deren politische Gesinnung eine ganz andere geworden war, und fand keinen Niederschlag im *Staatsrechte*. Das solothurnische Patriziat stützte also seine Macht, wie das bernische, nur auf das Herkommen und den absolutistischen Zeitgeist, nicht auf geschriebene Gesetze.

Dieses exklusive Regiment wäre aber stets in Gefahr gewesen, wenn die theoretisch gleichberechtigte alte Bürgerschaft in ökonomischer Hinsicht zurückgesetzt worden wäre. Um ihr jeden Grund zur Einmischung in die Staatsgeschäfte zu nehmen und sie in ihrer sorglosen und beschaulichen Interesselosigkeit dem Staate gegenüber zu erhalten, sorgte darum die Obrigkeit in landesväterlicher Weise für das materielle Wohl der liebworten Bürgerschaft. Deren Lebensbedingungen waren so leicht, dass nie eine wirkliche Not an sie herantrat, die sie aus ihrem politischen Schlaf hätte aufzuwecken vermögen. Die Bürger überliessen willig die politische Führung den Herren. Nur wo ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht wurden, wandten sie sich an den Rat.

dacht, die einen gedrängten und im ganzen zutreffenden Ueberblick über die Entwicklung Solothurns, im wesentlichen seit dem 15. Jahrh., bietet, gibt einige Momente dieser Entwicklung an: Früher seien die v. Wengi, Frölich, Schwaller, Sury, Graf, Wyss, v. Roll, in *Staats- und Kriegsdienst* voran gewesen, dann die Rudolf, v. Staal, Brunner, Tugginer, Greder, Arregger, dann die Wagner, v. Mollondin, Grimm, Degenscher, dann die Wallier, Glutz, Gibelin, endlich die Gugger, Besenval, Vigier, Buch u. s. w. bis zur Revolution. Trotz empfindlichen Parteiungen seien sie stets einig in der Behauptung ihrer Vorrechte gewesen. Diese Gruppierung ist zwar nur zum Teil richtig, da die v. Roll und die Sury auch nachher noch „voran“ waren, dagegen die Besenval ihren Einfluss nicht zu behaupten vermochten. Indessen stimmt seine Aufzählung der verdrängten Familien so ziemlich mit unsren Verzeichnissen, ebenso diejenige der Familien, welche in der „höchsten Wohlstandsepoke 1651—1750“ massgebend waren. Es seien dies alles Familien, die sich im Ausland Ruhm und Reichtum erworben hätten. Er betont besonders den Einfluss der Ambassadoren auf die Promotionen und Staatsgeschäfte.

Es brach also wirklich zur Zeit des Patriziates eine Wohlstandsepoke an, die durch die Friedlichkeit des 18. Jahrhunderts wesentlich begünstigt wurde. Die Bevölkerungsklassen, die sich im 17. Jahrhundert ausgebildet hatten, nämlich einerseits die Regenten, anderseits die regierte Bürgerschaft, d. h. gemeine Altbürger, Neubürger und faktisch hieher zu rechnen auch die alten Hintersässen, entwickelten sich ohne grössere Reibungen weiter, indem ihre Stellung zum Teil schärfer abgegrenzt, zum Teil aber auch gegeneinander angeglichen wurde. Die Bürgerrechtsordnung von 1682 blieb die rechtliche Grundlage dieser Scheidung in verschiedene Stände. Sie wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts ergänzt und ihr Geist verengert, indem auch den neuen Bürgern der Eintritt schliesslich unmöglich gemacht wurde. Viel stärker tritt aber im Leben des Staates die Kluft hervor, die ein enges Patriziat von der übrigen Einwohnerschaft abgespalten hatte. Das Patriziat gelangte etwas später zum Abschluss als die Scheidung zwischen Herrn und Untertan. Die politischen Vorgänge am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, die starke Hingabe an den französischen Solddienst und die durch denselben ebenso wie durch den Schanzenbau bedingte Abhängigkeit von Frankreich drohten das unter Besenvals Führung stehende Patriziat zur Oligarchie zu verengern.

Aber nach schweren finanziellen Einbussen, welche die Parteinahme für Frankreich und das einseitige Regiment des kleinen Rates brachte, besann sich die im grossen Rat verkörperte Souveränität noch einmal auf ihre Rechte, und der Sturz der Besenvalpartei, der in den Ereignissen des Jahres 1723 seinen Abschluss findet, führte dazu, dass die Entwicklung des Patriziates keine weitern Fortschritte mehr machte, vielmehr der grosse Rat wieder mehr zur Geltung kam. Es trat auch hier allmählich ein Zustand der Erstarrung ein, der an den im politischen Leben der Stadt aktiv und passiv beteiligten Ständen nicht mehr wesentliche Änderungen vornahm, der Scheidung zwischen Herren und Burgern.

